



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

MANAGEMENTPLAN FÜR DEN UMGANG MIT LUCHSEN IN RHEINLAND-PFALZ



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Fon 06131/16-0
Fax 06131/16 46 46
Mail poststelle@mueef.rlp.de

Bearbeitung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Straße 7
55116 Mainz

Fon 06131/ 16 5070
Fax 06131/ 16 5071
Mail kontakt@snu.rlp.de

Foto Titelseite: Ole Anders, Nationalpark Harz

Stand 06/2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	ZIELE DES LUCHS-MANAGEMENTS	5
3	BIOLOGIE, MONITORING, GEFÄHRDUNGEN UND SCHUTZ	5
3.1	Biologie.....	5
3.2	Verbreitung.....	8
3.3	Demographisches Monitoring.....	9
3.4	Gefährdungen	10
3.5	Rechtliche Situation	11
4	UMGANG MIT LUCHSEN	13
4.1	Umgang mit verletzten, kranken, auffälligen oder hilflosen Luchsen	13
4.2	Handlungsbedarf bei Konflikten mit Luchsen	14
4.3	Verhaltensregeln bei Begegnung mit Luchsen	15
5	KONFLIKTFELDER.....	15
5.1	Gefährlichkeit von Luchsen.....	15
5.2	Nutztierhaltung.....	16
5.3	Jagd	16
5.4	Übergriffe auf Jagdhunde	18
6	PRÄVENTION, SCHADENSBEGRENZUNG.....	18
6.1	Förderung von Präventionsmaßnahmen	19
6.2	Notfallsets.....	20
6.3	Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung	20
6.4	Aufwandsentschädigung Luchshinweise	22
6.5	Ausgleichszahlung für verletzte Gebrauchshunde	23
7	KONFLIKTMANAGEMENT	23
7.1	Anerkennung Luchspräsenz auf Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung....	23
7.2	Illegale Tötungen.....	24
7.3	Illegale Aussetzungen	24
8	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND INFORMATIONSANGEBOT	25
9	ZUSTÄNDIGKEITEN	26
10	ADRESSEN	29
10.1	Hotline	29
10.2	Adressen.....	29
11	DETAILLIERTE BESCHREIBUNG VON SCHUTZMAßNAHMEN BEI NUTZTIEREN.....	31
12	FORSCHUNGSPROJEKT "INTERAKTION VON REH UND LUCHS IM PFÄLZERWALD".....	33
13	VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	34

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abt.	Abteilung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerlichen Gesetzbuches
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAWF	Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft RLP
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
GNOR	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP e. V.
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LJG	Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz
LJV	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
LJO	Landesjagdverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LUA	Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
LfU	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
LIFE	L'Instrument Financier pour l'Environnement
LWK	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (vormals MULEWF: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)
NABU	Naturschutzbund Deutschland
RLP	Rheinland-Pfalz
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
SNU	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
TierSchG	Tierschutzgesetz
VO	Verordnung
WWF	World Wide Fund For Nature
ZdF	Zentralstelle der Forstverwaltung

1 Einleitung

Das historische Verbreitungsgebiet des Eurasischen Luchses (*Lynx lynx*) erstreckt sich fast über den gesamten eurasischen Kontinent. Durch staatliche Vorgaben und Abschussprämien der Landesherren wurde er besonders im 18. und 19. Jahrhundert systematisch verfolgt und in großen Teilen West- und Mitteleuropas ausgerottet, so auch in Deutschland. Lediglich im weniger dicht besiedelten Nord- und Osteuropa konnten autochthone Populationen überleben. Mit in Kraft treten der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen des Rates der Europäischen Gemeinschaften erfolgte 1992 eine europaweite Unterschutzstellung (FFH-RL Anhang II und IV).

Durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprogramme in der Schweiz, Slowenien, Tschechien sowie im Harz etablierten sich wieder kleine und meist isolierte Luchspopulationen.

Bis zur Wiederansiedlung im Harz war das Luchsvorkommen im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet die einzige Population in der Bundesrepublik. Die vitale Harz-Population befindet sich in der Ausbreitung (ANDERS 2013).

Im benachbarten Vorkommen in den Vogesen, das auf ein Wiederansiedlungsprojekt der Jahre 1983 - 1993 zurück geht, konnten in jüngster Vergangenheit lediglich Einzeltiere nachgewiesen werden. Mit einer Ausbreitung in Richtung Norden ist mittelfristig nicht zu rechnen. Zur dauerhaften Besiedlung des Pfälzerwaldes durch den Luchs kam es nicht. Der letzte sichere Nachweis eines Luchses, ein Bildnachweis bei Leimen, stammt aus dem Jahr 2009. Zur Herkunft des Tieres gibt es keine gesicherten Kenntnisse.

Aufgrund des konservativen Ausbreitungsverhaltens und der fehlenden Zuwanderung wildlebender Luchse aus dem benachbarten Vorkommen in den Vogesen wird im Zeitraum 2015 - 2020 ein Wiederansiedlungsprojekt im deutschen Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen durchgeführt. Der Pfälzerwald ist aufgrund seiner Größe und seines hohen Waldanteils, entsprechend einer Habitatanalyse von SCHADT et al. (2002), eins der für den Luchs gut geeigneten Gebiete in Deutschland. Das von der EU geförderte LIFE Projekt „**Wiederansiedlung von Luchsen (*Lynx lynx carpathicus*) im Biosphärenreservat Pfälzerwald**“ unter der Leitung der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz wird durch das MUEEF, die Deutsche Wildtierstiftung, die Hit-Stiftung, den BUND Rheinland-Pfalz und den NABU Rheinland-Pfalz finanziell unterstützt. Aktive Projektpartner innerhalb der LIFE-Förderkulisse sind Landesforsten Rheinland-Pfalz mit der FAWF und der WWF Deutschland sowie auf französischer Seite Sycoparc. Das Projekt findet aktive Unterstützung durch zahlreiche weitere Interessensverbände aus dem Bereich Jagd, Naturschutz und Nutztierhaltung im Besonderen durch den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., den BUND Rheinland Pfalz und den NABU Rheinland-Pfalz. Alle Kreise und kreisfreie Städte im Pfälzerwald unterstützen das Projekt als Beitrag zur Biodiversität.

Die Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (MULEWF 2015) formuliert als Handlungsziel für den Erhalt der Artenvielfalt die Rückkehr und Etablierung ehemals einheimischer Arten wie dem Luchs. Für das Biosphärenreservat Pfälzerwald wird der Luchs als eine Leitart gelistet und seine Wiederansiedlung als einer der Maßnahmenschwerpunkte für das Gebiet bestimmt. Auch in der Nationalen Strategie

zur biologischen Vielfalt ist die Rückkehr des Luchses in die deutschen Mittelgebirge als Ziel formuliert (BMUB 2007).

Die aktive Wiederansiedlung des Luchses findet nur im deutschen Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen statt. Nach der im Projekt geplanten Initiierung eines Luchsvorkommens im Biosphärenreservat sollen sich die Luchse eigenständig ihren Lebensraum suchen und langfristig neue Gebiete von selbst besiedeln. Das Projekt beinhaltet zahlreiche Maßnahmen. Neben dem umfassenden Monitoring der freigelassenen Tiere, der Bestandsentwicklung sowie der Ausbreitung, gilt ein Aufgabenschwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit und der Schaffung und Sicherung der Akzeptanz gegenüber dem Luchs bei der lokalen Bevölkerung und den unterschiedlichen Interessensgruppen, insbesondere bei den Jägerinnen und Jägern. Die Unterstützung der lokalen Nutztierhalter bei der Schadensprävention und -kompensation wird ebenso wie die Unterstützung der Jägerschaft beim Wildtiermonitoring als geeignetes Instrument gesehen, um die Rückkehr des Luchses angemessen zu begleiten.

Der Luchs genießt - wie die Wildkatze - über das Naturschutzrecht hinaus den doppelten Schutz auch durch das Jagdrecht. Er unterliegt demnach auch der Hegeverpflichtung durch die Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber, wodurch diese eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Luchses in Rheinland-Pfalz tragen.

Dankenswerterweise haben sich am „Runden Tisch Großkarnivoren“ des MUEEF die berührten Interessensgruppen zu einem gemeinsamen Meinungsaustausch zusammengefunden. Im Pfälzerwald wurde ein regionales Luchs-Parlament aus allen beteiligten Interessensgruppen etabliert, das als Projektbeirat für die aktive Luchs-Wiederansiedlung im Pfälzerwald fungiert.

Mit den Verbänden (Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter RLP, DAMWILD farming mitte-west e. V., Bauern- und Winzerverband RLP, Landesjagdverband RLP, Ökologischer Jagdverband RLP, BUND, GNOR, NABU und POLLICHIA), Landwirtschaftskammer, LfU, SGD, FAWF und SNU hat das MUEEF wesentliche Handlungsfelder erörtert und Lösungsansätze zur Aufnahme in den Managementplan erarbeitet.

Der vorliegende Managementplan orientiert sich an dem in der Praxis bewährten Luchsmanagementplan aus Bayern und dem nationalen Luchskonzept der Schweiz. Er soll Handlungsabläufe regeln, Ansprechpartner benennen und Maßnahmen erläutern, die im Konflikt- oder Schadensfall ergriffen werden können. Die bekannten Risiken bezüglich des Luchses bei der Freilandhaltung von Tieren sowie für mögliche Änderungen der Jagdstrecken insbesondere beim Rehwild und der Jagdausübung sollen aufgezeigt und minimiert werden.

Der Managementplan tritt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Vorstellung in Kraft. Anpassungen nach praktischen Erfordernissen bzw. Erkenntnissen oder auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen sind jederzeit möglich.

Die im Managementplan aufgebauten Leistungen und Förderungen bietet das Land Rheinland-Pfalz auf freiwilliger Basis an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Entschädigung besteht nicht.

2 Ziele des Luchs-Managements

Für den Menschen geht von Luchsen keine Gefahr aus. Es sind keine Angriffe von Luchsen auf Menschen belegt. Selten kann es aber vorkommen, dass sich Luchse Nutztiere (v.a. Schafe und Ziegen) als Beute auswählen. Ziel des Managementplanes ist es, mögliche Konfliktfelder offen aufzuzeigen und diesen zu begegnen. Dadurch soll die Akzeptanz für diese Art gefördert werden.

Das Luchs-Management bringt durch seinen partizipativen Charakter die Interessen des Artenschutzes in Einklang mit den wirtschaftlichen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) und gesellschaftlichen (z.B. Jagd, Tourismus) Interessen und unterliegt einem steten Weiterentwicklungsprozess.

Langfristiges Ziel ist eine vitale, reproduzierende Teilpopulation im Kernlebensraum Pfälzerwald. Die Tiere wählen ihren Lebensraum selbst und besiedeln eigenständig geeignete Lebensräume. Für den Austausch mit benachbarten Vorkommen ist die Durchlässigkeit der Naturräume ein wichtiger Punkt. Für eine Vernetzung der Lebensräume hat deshalb die Sicherung bzw. Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten große Bedeutung.

Durch die Wiederansiedlung im Pfälzerwald wirkt Rheinland-Pfalz an den transnationalen Bemühungen zum langfristigen Erhalt des Luchses in Europa mit. Die aktive Wiederansiedlung beschränkt sich auf die Tierart Luchs und findet ausschließlich im Pfälzerwald statt, da der Pfälzerwald aufgrund seiner Anbindung zu den angrenzenden Luchslebensräumen in den Vogesen hierfür besonders gut geeignet ist.

3 Biologie, Monitoring, Gefährdungen und Schutz

3.1 Biologie

Der Eurasische Luchs (in der Folge kurz „Luchs“ genannt) ist die größte Katze Europas und wird biosystematisch wie folgt eingeordnet:

Klasse: Säugetiere

Ordnung: Raubtiere

Familie: Katzen

Überfamilie: Katzenartige

Unterfamilie: Kleinkatzen

Gattung: Luchse

Art: Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*, LINNAEUS, 1758)

Zurzeit geht man von neun Unterarten des Eurasischen Luchses in seinem Verbreitungsgebiet von Westeuropa bis Ostsibirien aus.

Luchse sind in etwa so groß wie Deutsche Schäferhunde, allerdings schwanken Größe und Gewicht je nach Geschlecht und Lebensraum. Luchse in Mitteleuropa sind im Durchschnitt 18 - 25 kg schwer, haben eine Schulterhöhe von 50 - 70 cm und eine Kopf-/Rumpflänge von 80 - 120 cm. Weibliche Tiere (Katzen) sind erfahrungsgemäß im Durchschnitt kleiner und leichter als die männlichen Tiere (Kuder). Ebenso wie die Größe schwankt auch die Fellfarbe nach Klimazonen. In Mitteleuropa hat das Fell meist eine gelbe Grundfarbe mit braun bzw. graubraun und meist dunklen Flecken/Rosetten. Während der

untere Schnauzenbereich und die Kehle hell gefärbt sind, haben Ohrspitzen und Schwanzspitze eine dunkle Färbung.

Vom Erscheinungsbild sind Luchse relativ hochbeinig und die Rückenlinie verläuft nach hinten hin ansteigend. Markant sind ebenso der Backenbart, die dunklen Ohrpinsel und der Stummelschwanz.

Luchse können in der freien Wildbahn in Ausnahmefällen bis zu 20 Jahre alt werden, wobei mit bis zu 75 % eine hohe Sterblichkeit innerhalb der ersten beiden Lebensjahre besteht.

Tab. 1: Steckbrief Luchs

Steckbrief Luchs	
Größe	50-70cm Höhe, 80-120 cm Länge
Körpermerkmale	Stummelschwanz, Backenbart, Pinselfahren, lange Beine, Fellfärbung : gelbe Grundfarbe mit braun bis grau-braun und meist dunklen Flecken/Rosetten
Alter	~17 Jahre, bis zu 75% der Jungtiere sterben innerhalb der ersten beiden Lebensjahre
Gewicht	zwischen 15 - 30 kg, Männchen sind deutlich schwerer als Weibchen
Nahrung	Nahrungsbedarf 1-3 kg Fleisch/Tag Rehwild (60 - 80%), Rotwild, Fuchs, Hasenartige, junges Schwarzwild, Damwild, Muffelwild, hauptsächlich in der Sommerzeit auch Kleinsäuger; in geringem Umfang Vögel
Sozialstruktur	Einzelgänger, territorial, keine Duldung gleichgeschlechtlicher Artgenossen im Revier, Trennung von der Mutter mit ca. 10 Monaten
Wurf	Paarungszeit Ende Februar – Anfang April, 1-5 (Ø:2) Jungtiere pro Wurf, Tragzeit ~72 Tage
Pfotenabdrücke	6-9 cm breit und lang (bei erwachsenen Luchsen), rundliche Form, Schrittlänge im Gang: ca. 80-120 cm, vier Zehenballenabdrücke im Trittsiegel, Krallen meist nicht sichtbar
Reviermarkierung /Kommunikation	Harnmarken an Markierstellen, Rufe in der Paarungszeit
Reviergrößen	ca. 50 - 400 km ² (Mitteleuropa)

Die Paarungszeit (Ranz) liegt zwischen Ende Februar und April. Nach einer Tragzeit von ca. 72 Tagen kommen durchschnittlich zwei Jungen in einem geschützten Wurfplatz (z. B. Felsspalte, Wurzelteller) zur Welt. Die ersten 9 Wochen werden die Jungtiere ausschließlich gesäugt. Die Geschlechtsreife erreichen weibliche Tiere mit etwa 2 Jahren und die Kuder mit etwa 3 Jahren.

Luchse leben einzelgängerisch und bewohnen in West- und Mitteleuropa ein Territorium von 50 bis 400 km². Sie verteidigen ihr Territorium gegen gleichgeschlechtliche Artgenossen. Die Reviere von Kudern sind meist sehr viel größer und überspannen ca. 1 - 3 Katzen-Reviere. Die Katze kümmert sich alleine um die Jungenaufzucht. Der Kuder nutzt anscheinend während der ersten Monate nach Geburt der Jungen meist andere Areale seines Reviers und erleichtert damit wohl die Jungenaufzucht. Zur Ranzzeit trennen sich Jungluchse und Mutter, so dass sich die Jungen etwa im Alter von 9 bis 11 Monaten auf die Suche nach einem eigenen Revier begeben.

Der Luchs kann weite Strecken zurücklegen (in Einzelfällen mehr als 20 km pro Nacht), der durchschnittliche Abstand zwischen den Tageslagern liegt aber deutlich niedriger. Er ist dank der großen Tatzen ausgezeichnet an Schnee angepasst. Luchse klettern sehr gut, erbeuten ihre Nahrung jedoch nicht von

Bäumen aus, sondern nutzen diese meist nur als Fluchtmöglichkeit, nicht als Lagerstätte. Das Gehör und die Sehfähigkeit des Luchses sind im Vergleich zum Menschen besonders gut ausgebildet. Der Luchs ist in unseren Breiten nacht- und dämmerungsaktiv. In Relation zur eigenen Körpergröße bevorzugt er recht große Beutetiere, obwohl er diese bei seinen Pirsch- und Ansitzjagden stets als Einzeljäger erbeutet.

Das Markieren mit Urin an markanten Stellen dient der Revierabgrenzung und der Kommunikation z. B. über An- und Abwesenheit und den (Reproduktions-) Status der Reviernachbarn. Der Geruchssinn gilt als nicht besonders ausgeprägt und spielt beim Jagen eine untergeordnete Rolle. Das Rufen der Luchse dient zur akustischen Kontaktaufnahme, hauptsächlich während der Ranzzeit.

Luchse sind an die Jagd auf kleine bis mittelgroße Paarhufer angepasst. In West- und Mitteleuropa ernähren sie sich hauptsächlich von Rehen, jungem Rot- und Schwarzwild, lokal z.B. in der Schweiz oder dem Harz auch von Gämsen, Damwild oder Muffelwild (s. Abb. 1). Ebenso stehen Füchse und Hasen auf dem Speiseplan, im Sommer gewinnen Kleinsäuger an Bedeutung. Ein erwachsener Luchs benötigt täglich etwa 1-3 kg Fleisch.

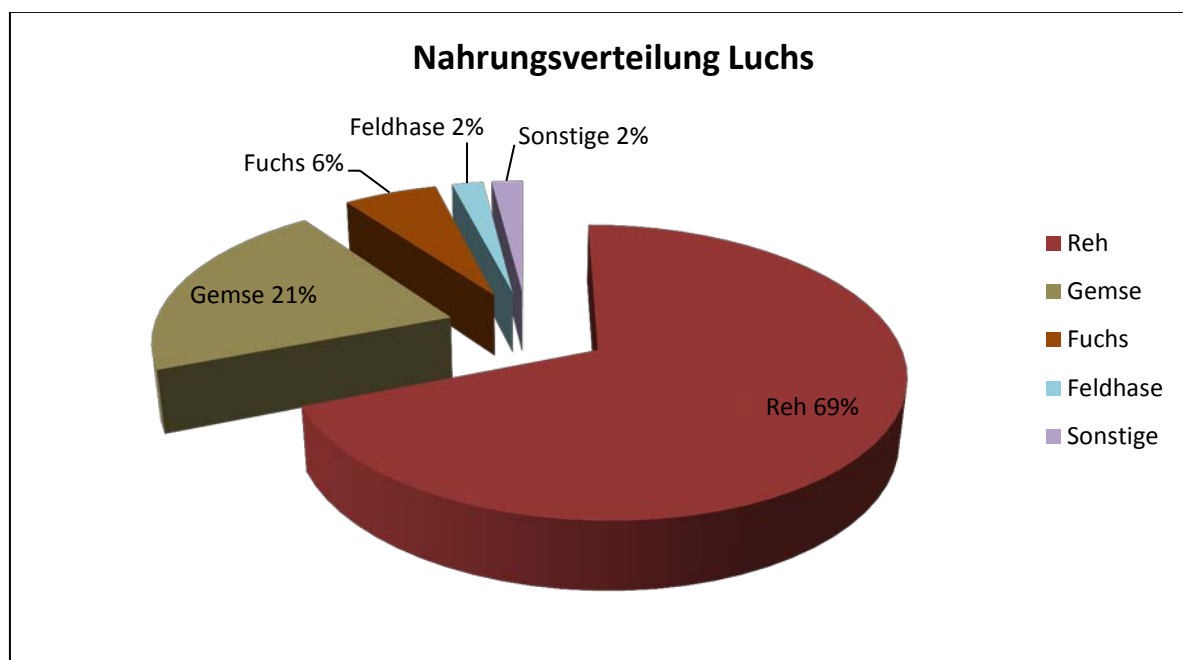


Abb. 1: Nahrungsspektrum des Luchses im Schweizer Jura: Ergebnisse von besenderten Tieren an Hand von Direktfunden, Kotanalysen, Kamerafallen von 1988 – 1998; Quelle: BREITENMOSER & BREITENMOSER-WÜRSTEN (2008): Der Luchs in der Kulturlandschaft, S. 390.

Luchse jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Als Ansitz- und Pirschjäger erbeuten sie vor allem unaufmerksame Tiere, aber auch beeinträchtigte, kranke Tiere, deren Sinne oder Fähigkeiten der Feind-Wahrnehmung oder des Fluchtvermögens reduziert sind. Mit wenigen langen Sprüngen versucht der Luchs die Tiere mit Hilfe seiner Krallen zu packen und einen gezielten Tötungsbiss im Halsbereich anzusetzen.

Luchse nutzen ihre Beute, sofern sie ungestört sind, innerhalb von mehreren Nächten fast vollständig. Übrig bleiben nur die großen Röhrenknochen, das Fell mit Schädel und der Verdauungstrakt. Meist tötet der Luchs nur ein Tier, selbst wenn - wie in einer Schafherde - noch weitere potenzielle Beutetiere verfügbar sind. Das Potenzial eine Herde aufzuscheuchen bzw. in Panik zu versetzen, ist dadurch als gering einzuschätzen.

3.2 Verbreitung

Luchse sind äußerst anpassungsfähig und besiedelten einst fast gesamt Europa und weite Teile Asiens und des Nahen Ostens. In Kontinentaleuropa waren sie bis zu den Pyrenäen flächendeckend verbreitet. Aufgrund direkter menschlicher Nachstellung wurden sie in weiten Teilen West- und Mitteleuropas ausgerottet. Einzig in Skandinavien und unzugänglichen schwach besiedelten Gebieten in Mitteleuropa wie z.B. den Karpaten konnten autochthone Vorkommen überleben.

Um 1850 galt Deutschland als luchsfrei, jedoch wurden ab Mitte des 20. Jahrhunderts immer wieder einzelne Luchse in Bayern dokumentiert. Die letzten dokumentierten Luchsabschüsse fanden im bayerischen Alpenraum 1850, im Bayerischen Wald 1846 und ebenfalls 1846 auf der Schwäbischen Alb statt. Der letzte mutmaßliche Luchs im Pfälzerwald wurde wohl in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlegt (HUCKSCHLAG 2007).

In den Vogesen ist seit der Wiederansiedlung 1983 - 1993 eine Population mit der sukzessiven Aussetzung von 21 Luchsen begründet worden. An der Populationsgründung waren wahrscheinlich nur 4 Weibchen und 6 Männchen beteiligt (VANDEL et al. 2006). Es wird vermutet, dass auf Grund der geringen Anzahl der an der Reproduktion beteiligten Tiere, der nicht aufeinander abgestimmten Freilassungsgebiete und dem langen Freilassungszeitraum von 10 Jahren sich die Population trotz telemetrischer Überwachung, offener Informationspolitik und zwischenzeitlichem Wachstum nicht auf die gesamten Vogesen ausbreiten konnte. In jüngerer Vergangenheit konnten nur wenige sichere Hinweise aus den Vogesen gesammelt werden. Die Situation im französisch-schweizerischen Jura ist dagegen durchweg positiv. Der Großteil der als stabil angesehenen Jura-Population befindet sich auf französischer Seite.

In Deutschland existieren derzeit reproduzierende Luchsvorkommen in den Mittelgebirgsregionen Bayerischen Wald, Harz und Kaufunger Wald. In anderen deutschen Gebieten wurden lediglich einzelne Luchse nachgewiesen.

Der letzte gesicherte Luchs-Nachweis in Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 2009. Für den Pfälzerwald ist es der erste Nachweis seit Beginn des 1999 gestarteten professionellen Luchsmonitorings im Süden von Rheinland-Pfalz (HUCKSCHLAG 2011).

Für die Wiederansiedlungsprojekte mit Wildtieren im mittel- und westeuropäischen Raum wurde die Unterart *Lynx lynx carpathicus* verwendet. Diese sogenannten Karpatenluchse stammen aus dem geographisch nächstgelegenen, ursprünglich besiedelten Ökotope.

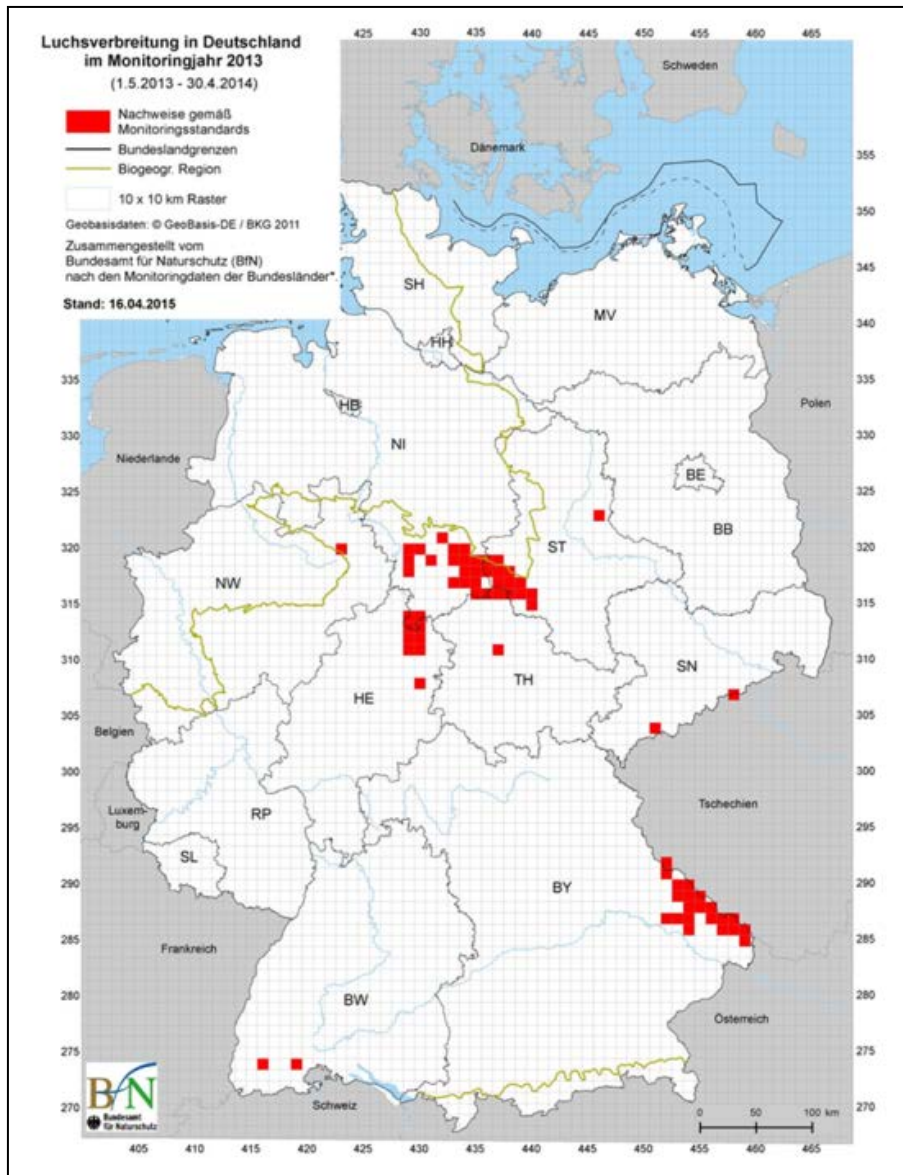


Abb. 2: Luchsverbreitung in Deutschland im Monitoringjahr 2013 (1.5.2013 – 30.4.2014); Quelle Bundesamt für Naturschutz (2014).

3.3 Demographisches Monitoring

Die Zielgrößen des demographischen Großkarnivoren-Monitorings sind Vorkommen, Verbreitungsgebiet und Populationsgröße. Die Ermittlung dieser Zielgrößen erfolgt nach den bundesweit einheitlichen Standards (REINHARDT et al. 2015). Bestätigte Hinweise sind Grundlage für Managementmaßnahmen und werden dafür den für das Management zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Daten zu Nutztierissen und toten Luchsen fließen in das demographische Großkarnivoren-Monitoring ein. Die Veröffentlichung der Ergebnisse des demographischen Großkarnivoren-Monitorings erfolgt in der Regel jährlich nach Beendigung eines Luchsjahres (Definition gemäß der bundesweiten Standards: ein Luchsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres). Für das demographische Großkarnivoren-Monitoring in Rheinland-Pfalz ist die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) zuständig. Zur Unterstützung der FAWF wurde Rheinland-Pfalz in Monitoringgebiete unterteilt,

die mit jeweils einem ehrenamtlichen, speziell geschulten Großkarnivoren-Beauftragten besetzt sind. Bei der Auswahl der Großkarnivoren-Beauftragten wird unter anderem berücksichtigt, dass möglichst alle von den Großkarnivoren betroffenen Interessensgruppen eingebunden sind. Die Hauptaufgaben dieser Großkarnivoren-Beauftragten sind die Recherche und Dokumentation von Großkarnivoren-Meldungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Während die Nutztierrisse sowie auffällige (d. h. kranke, verletzte, hilflose, verhaltensauffällige) und tote Luchse nicht in den Zuständigkeitsbereich des demographischen Großkarnivoren-Monitorings fallen, werden alle anderen Hinweisarten wie Spuren, Sichtungen und Wildtierrisse von den Großkarnivoren-Beauftragten bzw. der FAWF entgegen genommen. Die Kontaktdaten der Großkarnivoren-Beauftragten werden laufend aktuell gehalten und veröffentlicht. Überregional steht zudem die Hotline (06306 - 911 199) zur Verfügung, unter der Hinweise gemeldet werden können.

Im Rahmen des LIFE Luchsprojektes sind gegen Ende der Projektlaufzeit zwei Durchgänge eines systematischen Fotofallen-Monitorings entsprechend der BfN Vorgaben (REINHARDT et al. 2015) eingeplant, die die Entwicklung der Population (Anzahl der selbständigen Luchse) dokumentieren sollen.

3.4 Gefährdungen

Die Luchsvorkommen in Deutschland unterliegen einer Reihe von Gefährdungen. Die häufigsten nachgewiesenen Todesursachen sind Straßenverkehr, illegale Tötungen und Krankheiten.

Verkehr

Das hohe Verkehrsaufkommen auf dem deutschen Straßen- und Schienennetz bildet die größte Gefährdung für Luchse. Insbesondere abwandernde Luchse auf der Suche nach neuen Territorien sterben häufig nach Kollision mit Fahrzeugen oder auch Zügen.

Illegale Tötungen

Der Verlust von Luchsen durch illegale Tötungen ist für eine Vielzahl der europäischen Populationen nachweisbar und stellt nach Meinung der Länderexperten eine der weiteren wichtigen Bedrohungen dar (BREITENMOSE & BREITENMOSE-WÜRSTEN 2008).

Krankheiten

Parasiten spielen bei Wildtieren eine bedeutende Rolle. Die bekanntesten Parasiten des Luchses sind Räude, Darm-Parasiten und Lungenwürmer. Virale Erkrankungen sind in der freien Wildbahn eher selten. Einzelfälle von z. B. Parvovirose, Feline infektiöse Peritonitis (FIP), Staupe und Tollwut sind bekannt. Luchse sind aber auf Grund ihrer einzelgängerischen Lebensweise eher Indikatoren als Vektoren für Krankheiten. Infektionen müssen auch nicht automatisch zur Erkrankung des Tieres führen.

Zerschneidung /Fragmentierung

Der zunehmende Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der angrenzende Flächenverbrauch entlang der Straßen erhöht die Barrierewirkung nicht nur für den Luchs. Gerade bei großräumig agierenden Tieren sind Maßnahmen zur Landschaftszerschneidung, wie z.B. Grünbrücken und Wildtierdurchlässe, von großer Bedeutung, um Teillebensräume zu einem Lebensraumnetzwerk auszubauen. Zu solchen Netzwerken gehören Wander-/Wildtierkorridore und Trittsteinbiotope, die einen effektiven Austausch zwi-

schen den Teilpopulationen gewährleisten. Von einer Entschneidung der Landschaft und der Erhaltung von Wildtierkorridoren profitiert der Luchs in hohem Maße und ist deshalb auch Leitart für die Vernetzung von Waldlebensräumen.

Inzucht

Während einer Gründungsphase mit wenigen Individuen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Luchse sich miteinander paaren. Dies kann zu einer Verengung der genetischen Vielfalt und damit zu verminderter Fitness der Nachkommen führen. Daher wird bei der Wiederansiedlung im Pfälzerwald darauf geachtet, binnen weniger Jahre einen ausreichenden Grundstock an Tieren auszusetzen. Begleitend werden ein genetisches Monitoring der ausgesetzten Tiere sowie deren Nachwuchs durchgeführt und ein Stammbaum erstellt. Langfristig ist die Teilpopulation auf einen genetischen Austausch mit den Nachbarvorkommen angewiesen, um genetische Verarmung und mögliche Inzuchterscheinungen zu verhindern.

3.5 Rechtliche Situation

Folgende deutsche und internationale Rechtsvorschriften sind für Entscheidungen im Luchsmanagement zu beachten:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Anhang II)
- Berner Konvention (Anhang II)
- EG Verordnung 338/97 (Anhang A) und FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II und Anhang IV, Art. 12 und 16)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a), streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und b), jeweils in Verbindung mit § 44 und § 45)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG §2 Abs. 1 Nr. 1)
- Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage; § 32 LJG und § 42 der Landesjagdverordnung LJVO)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Der Luchs (*Lynx lynx*) ist durch die FFH-Richtlinie, als Umsetzung der Berner Konvention, nach Art. 12 Abs. 1 durch die Europäische Union als streng geschützt eingestuft (Anhang II und IV). Diese europarechtliche Vorgabe wird durch das Bundesnaturschutzgesetz in folgenden Paragrafen umgesetzt: § 7 Abs. 2 Nr. 13 a (besonders geschützt) und Nr. 14 a und b (streng geschützt) in Verbindung mit den Verboten aus § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG (Zugriffsverbote, Besitzverbote, Vermarktungsverbote). Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen der § 45 Abs. 7 oder § 67 BNatSchG zulässig. Die Entscheidung liegt bei den dafür zuständigen Behörden.

Der Luchs unterliegt ferner dem Vermarktungsverbot der EU Artenschutzverordnung VO Nr. 338/97, insbesondere Art. 8 Abs. 1, als Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in EU-Recht.

Der Luchs unterliegt sowohl dem Jagdrecht (BJagdG, LJG) als auch dem Naturschutzrecht (BNatSchG, LNatSchG). Das Jagdrecht hat als Spezialrecht Vorrang vor dem allgemeineren Naturschutzrecht. Sowohl in den Bundesgesetzen zum Jagdrecht wie auch zum Tierschutzrecht werden Tierschutzbelange umgesetzt, sie stehen gleichrangig nebeneinander. Dies stellt auch die in § 44 a BJagdG geregelte Unberührtheitsklausel klar. Soweit das Bundesjagdgesetz besondere Regelungen zum Schutz der Tiere enthält, geht es als spezielles Tierschutzrecht dem allgemeinen Tierschutzgesetz vor.

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 und der damit verbundenen Grundgesetzänderung haben sich die Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen grundlegend geändert. Seit dieser Zeit haben die Bundesländer nunmehr das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz weitgehend abzuweichen. Lediglich das Recht der Jagdscheine bleibt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2010 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Landesjagdgesetz umfassend novelliert. Dabei wurden zur Erleichterung der rechtlichen Orientierung nicht nur einzelne Regelungen weiter entwickelt und als abweichende Einzelbestimmungen dargestellt; vielmehr wurde insgesamt eine eigenständige vom Bundesjagdgesetz abweichende Gesamtregelung (Vollregelung) getroffen. Seither bestimmt sich in Rheinland-Pfalz das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem Landesjagdgesetz (LJG). Der Luchs unterliegt nach § 6 Abs. 1 LJG in Verbindung mit der entsprechenden Anlage dem Jagdrecht. Hinsichtlich der Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten wurde in § 32 Abs. 2 Satz 2 LJG geregelt, dass eine ganzjährige Schonzeit für diejenigen Wildarten gilt, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) genannt sind. Der Luchs zählt zu den dort aufgeführten streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, so dass folgerichtig in § 42 der Landesjagdverordnung (LJVO) für diese Wildart keine Jagdzeit festgelegt wurde und der Luchs somit ganzjährige Schonzeit genießt.

Zudem enthält das LJG in § 52 – wie auch das BJagdG - eine sog. Unberührtheitsklausel u.a. zu den Vorschriften des Tierschutzrechts. Darüber hinaus soll das LJG nach dessen § 2 Nr. 7 dazu beitragen, die Belange des Tierschutzes in allen Bereichen der Jagdausübung zu berücksichtigen.

Die vorsätzliche Tötung eines Luchses stellt einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar und kann nicht nur als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, sondern auch als Straftat geahndet werden. Das Gesetz sieht hierbei eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Wer entgegen § 32 Abs. 2 LJG RLP Wild ohne Jagdzeit, hier: Luchs, nicht mit der Jagd verschont oder entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG RLP ein Elterntier bejagt (Straftat), wird nach § 47 Abs. 1 Nr. 2. und 3. LJG RLP mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung Wild (Elterntier § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG RLP), das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe. Zudem können Jagdscheininhaber mit dem Entzug ihres Jagdscheins belangt werden.

Die EU erwartet von den Mitgliedsländern, dass sie für Arten von gemeinschaftlichem Interesse einen günstigen Erhaltungszustand erhalten bzw. herbeiführen. Luchspopulationen erstrecken sich aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung in der Regel über mehrere Länder, z.B. grenzüberschreitende Vorkommen in den Alpen oder den Karpaten. Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sollten diese

großräumig zusammenhängende Wildtierpopulationen aus genetischen Gesichtspunkten aus 1.000 fortpflanzungsfähigen Tieren bestehen (Linell et al. 2008).

Aufgrund der kulturlandschaftlichen Prägung des heutigen Europa lässt sich eine langfristig lebensfähige Population dieser Größenordnung nur durch ein Netzwerk aus kleineren Teilpopulationen realisieren. Vernetzte Teilpopulationen können dann als eine sogenannte Metapopulation betrachtet werden. Die Wiederansiedlung im grenzüberschreitenden Biosphärenreservat Pfälzerwald - Nordvogesen leistet hier einen Beitrag zum Erhalt des Luchses auf europäischer Ebene und fungiert mit einer geschätzten Eignung für 45 reproduktive Tiere als grenzüberschreitende Teilpopulation im Verbund mit Vorkommen in den Mittel- und Südvogesen, dem Jura und den Alpen.

Weitere Details zu rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind in den Kapiteln 4.1 „Umgang mit verletzten, kranken, auffälligen oder hilflosen Luchsen“ und 9 „Zuständigkeiten“ zu finden.

4 Umgang mit Luchsen

4.1 Umgang mit verletzten, kranken, auffälligen oder hilflosen Luchsen

Diese Tiere sollen über die allgemeine Hotline 06306 – 911 199 oder die E-Mail-Adresse luchs@snu.rlp.de gemeldet werden. Die Meldung an die Hotline ergibt sich aus folgender Sachlage:

Das Landesjagdgesetz regelt in § 3 Abs. 1, dass das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis ist, auf einer Grundfläche wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Der Abs. 6 in § 3 LJG führt ergänzend hierzu aus, dass das Recht zur Aneignung von Wild auch die ausschließliche Befugnis umfasst, sich krankes oder verendetes Wild (und Fallwild, s. Kap. 9 Zuständigkeiten) anzueignen.

§ 34 Abs. 3 LJG gibt jedermann das Recht verletztes Wild aufzunehmen und an die jagdausübungsrechtliche Person, eine Auffangstation für Wild oder einen in RLP zugelassenen Tierarzt zur Pflege zu übergeben. Die Aneignungsberechtigten, geregelt in § 5 Abs. 1 LJG, sind zu informieren (Jagdausübungsberechtigter, ersatzweise Bürgermeister bzw. Polizei). Es bestehen Ablieferungs- und Anzeigepflichten. Wer ohne Aneignungsrecht den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ist verpflichtet, das Wild der aneignungsberechtigten Person, in Ortsgemeinden der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister, der Gemeindeverwaltung oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.

Bei der Aneignung eines verletzten, kranken, auffälligen oder hilflosen Luchses ist regelmäßig ein besonderer Umstand anzunehmen. Als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und in Verbindung mit dem Status streng geschützt (BNatSchG) ist ein besonderes Maß an fachgerechter medizinischer Betreuung der Tiere erforderlich. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands wie auch insbesondere dem Ziel des Aufbaus einer Teilpopulation im Pfälzerwald.

Daher haben Meldungen über verletzte, kranke, auffällige oder hilflose Luchse an die genannte Hotline bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. Die Tiere sind von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) in Kooperation mit Tierärzten aufzunehmen. Der Aneignungsberechtigte (s. o.) und die ONB als zuständige Behörde sind unmittelbar zu informieren.

Der Tierarzt entscheidet, ob das Tier – ggf. nach ambulanter Behandlung – in freier Wildbahn belassen werden kann oder ob eine vorübergehende stationäre Behandlung des Tieres in der Auffangstation des LIFE Luchsprojektes bei Tierart e. V. in Maßweiler mit anschließender Freilassung erforderlich bzw. möglich ist oder ob eine Tötung des Luchses aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund des Stellenwerts des Artenschutzes und der Bedeutung selbst von einzelnen Luchsen für die Population, ist an die Heilungschancen ein großzügiger Maßstab anzulegen, wobei der § 34 LJG („Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes“) zu beachten ist. Auffindende bzw. Jagdscheininhaber sollten sich vor der Entscheidung zum Töten lassen bzw. zur Tötung, um dem Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen, fachkundigen Beistand durch einen Tierarzt einholen, um eine rechtssichere Beurteilung zu erlangen.

Das Aneignungsrecht von verendetem Wild und Fallwild durch den Jagdausübungsberechtigten (§ 3 Abs. 6 LJG) bleibt von den Regelungen unberührt (s. Kap. 9).

Selten kommt es vor, dass verletzte, kranke oder hilflose Tiere, die dann auch meist unterernährt oder verwaist sind, die Nähe von menschlichen Siedlungen suchen und dabei kaum Scheu zeigen. Nach Möglichkeit werden solche Tiere eingefangen und in eine Auffangstation gebracht und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde nach Wiederherstellung eines normalen Gesundheitszustandes wieder freigelassen.

Bei sich sehr vertraut verhaltenden Tieren ist soweit möglich zu prüfen, ob es sich um illegal ausgesetzte Tiere oder Gehegeflüchtlinge handelt, die eventuell der freien Wildbahn wieder zu entnehmen sind. Für die Tötung eines Luchses ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG notwendig und bei der regional zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zu beantragen.

4.2 Handlungsbedarf bei Konflikten mit Luchsen

Tab. 2: Luchsverhalten, Ursachen und Handlungsbedarf

Problematik	Ursache	Handlungsbedarf
Luchs flüchtet in seinem natürlichen Lebensraum nicht sofort vor Menschen	Luchse haben ein individuelles Sicherungsverhalten und können menschliche Präsenz tolerieren	keiner
Luchse nutzen Haustierfutter	wahrscheinlich verwaiste oder verletzte Jungluchse	Fang, Transport und ggf. veterinärmedizinische Betreuung in Auffangstation, Freilassung wenn Genesung/Eignung (s. Kap. 4.1)
Luchs tötet ungesicherte /unzureichend durch Schutzmaßnahmen gesicherte Nutztiere	meist Einzelfälle, bei einzelnen Weiden oder Weidenkomplexen können aufgrund von Habitat und Topographie wiederholt	Notfallschutzmaßnahmen kurzfristig einrichten, Präventionsmaßnahmen bei Wiederholung einleiten

	Schäden durch Luchse auftreten	
Luchs tötet durch Schutzmaßnahmen gesicherte Nutztiere	möglicherweise erlerntes Überwinden des Schutzes	Überprüfung der Funktionalität der Schutzmaßnahme, weitere situationsspezifische Schutzmaßnahmen ergreifen
Luchs tötet mehrfach durch Schutzmaßnahmen gesicherte Nutztiere	Verletzung und Ausweichen auf einfachere Beute, Nutztierspezialisierung	Fang, Besenderung und Vergrämung; bei wiederholten Übergriffen ggf. Entnahme

Die SNU berät Tierhalter über mögliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung von Nutztieren. Sollten weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, kann der Geschädigte einen Antrag bei der regional zuständigen ONB stellen. Diese kann eine Ausnahmegenehmigung für Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Veterinärbehörde oder für die Entnahme eines Tieres nach BNatSchG § 45 Abs. 7 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erlassen (s. Kap. 5.2).

4.3 Verhaltensregeln bei Begegnung mit Luchsen

Einem Luchs in der freien Wildbahn zu begegnen, passiert äußerst selten. Luchse meiden in der Regel den Kontakt mit Menschen, jedoch nutzen sie durchaus die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft und Strukturen. Die nachfolgenden Regeln dienen der Ungestörtheit des Luchses.

Falls Sie einem Luchs begegnen:

- Halten Sie respektvollen Abstand zu dem Tier.
- Falls Sie einen Hund dabei haben, nehmen Sie ihn zu seinem eigenen Schutz an die Leine und halten Sie ihn bei sich.
- Laufen Sie nicht hinterher: bei besonders bzw. streng geschützten Arten sind die bewusste Störung und das Aufsuchen der Ruhe-, Aufzucht- und Rückzugstätten verboten.
- Füttern Sie keine Luchse.

5 Konfliktfelder

5.1 Gefährlichkeit von Luchsen

Der Luchs stellt für den Menschen keine Bedrohung dar. Angriffe gesunder Luchse auf den Menschen sind nicht bekannt. Grundsätzliche Bedenken bezüglich tollwütiger Luchse und der Gefahr einer möglichen Übertragung der Tollwut von einem Luchs auf einen Menschen sind in Rheinland-Pfalz nicht begründet. Die Wahrscheinlichkeit einer Tollwutinfektion eines Luchses ist heute äußerst gering, da die terrestrische Tollwut durch Impfköder großflächig zurückgedrängt wurde und Deutschland heute frei von Tollwut ist.

5.2 Nutztierhaltung

Ein Konfliktfeld durch Luchse stellen Übergriffe auf Nutztiere dar. Generell sind Übergriffe auf Nutztiere selten. Als Pirschjäger erbeutet der Luchs im Normalfall ein einzelnes Tier, Mehrfachtötungen stellen eine Ausnahme dar. Damit einher geht ein geringes Risiko der Beunruhigung der Herde und daraus resultierenden Ausbrüchen.

Als Nahrungsspezialist für kleine bis mittelgroße Paarhufer wie das Reh, können Nutztiere ähnlicher Größenordnung erbeutet werden. Besonders gefährdet durch Angriffe von Luchsen sind daher nicht ausreichend geschützte Schafe und Ziegen sowie Wild (vorwiegend Damwild, Rotwild, Muffelwild) in landwirtschaftlicher Gehegehaltung. Übergriffe von Luchsen auf Rinder, Pferde oder Ponys sind nicht nachgewiesen.

Bei Häufung von Nutztierübergriffen durch einen Luchs, werden - wenn Präventionsmaßnahmen nicht greifen oder nicht ausreichend umgesetzt werden können - Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen (z. B. Fang und Besenderung, Knallkörper oder wenn erforderlich auch Beschuss mit Gummigeschossen). Die Vergrämung erfolgt nach Antragsstellung durch den Geschädigten und behördlicher Ausnahmegenehmigung durch die ONB unter Wahrung der tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Für die praktische Durchführung benennt die zuständige Behörde eine dafür geeignete Stelle. Der Jagdausübungsberechtigte wird über die Maßnahme ins Benehmen gesetzt.

Bleibt die gewünschte Verhaltensänderung trotz Vergrämuungsmaßnahmen aus, kann - je nach Situation - die letale Entnahme des schadstiftenden Tieres erfolgen. Eine Spezialisierung auf Nutztiere ist nicht akzeptabel und birgt die Gefahr von Akzeptanzverlusten für die gesamte Art. Eine Entnahme von Luchsen aus der Population ist nur zulässig, wenn vorher alle anderen Mittel (Fang und Besenderung, Vergrämung) ausgeschöpft sind. Sie ist das letzte Mittel der Wahl und wird immer im Einzelfall geprüft. Fälle, in denen sich eine Vergrämung oder Entnahme eines Luchses zur Verhütung von Nutztierschäden empfiehlt, sind von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich zu dokumentieren, um der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können und eine spätere Evaluierung der Situation sowie eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten. Die Handlungsempfehlungen werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft kontinuierlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

5.3 Jagd

Luchse jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Der Luchs ist ein Pirsch- und Ansitzjäger. Er selektiert primär Tiere mit geringerer Aufmerksamkeit. In Gebieten mit mehreren Beutetierarten werden bevorzugt kleine und mittelgroße Paarhufer gejagt. Dies wird in Rheinland-Pfalz das Rehwild und wo vorhanden auch Muffelwild und Damwild sein. Wissenschaftlich erhobenen Rissuntersuchungen zum Beispiel im Bayerischen Wald deuten auf eine jährliche Entnahme von rund 0,5 bis max. 1,2 Stück Rehwild pro 100 Hektar in von Luchsen besiedelten Gebieten hin (BELOTTI et al. 2015).

Die Frage wie viele Rehe tatsächlich erbeutet werden und welche konkreten Einflüsse der Luchs auf die Rehwildbestände, deren Verhalten und den jagdlichen Erfolg hat, wird im Rahmen des 2015 angelaufe-

nen Forschungsprojekt der FAWF mit finanzieller Unterstützung von DBU und MUEEF untersucht. Details zu dem umfangreichen Vorher/Nachher-Szenario finden sich in Kap. 12.

Zu beachten ist, dass die Streifgebietsgrößen von Luchsen stark variieren können, ebenso die Überlappungsgrade der Kerngebiete der in einem Gebiet lebenden Kuder und Katzen. Die Nutzung des Steifgebietes erfolgt nicht gleichmäßig. Ausgedehnte nächtliche Ortswechsel innerhalb des heimischen Territoriums dienen zum einen der Kontrolle der Reviergrenzen und dem Wechsel in vorzugsweise länger nichtbejagte oder optimale Jagdeinstände. Durch diese periodischen Ortswechsel wird eine Art Intervalljagd vollzogen, die den Jagderfolg steigert. Je vorsichtiger die Beutetiere werden, desto häufiger bleibt die Jagd erfolglos und zwingt den Luchs zum Wechsel des Jagdstandortes.

Obwohl der tatsächliche Einfluss des Luchses auf die Gesamtzahl der Rehe wahrscheinlich eher gering bleibt, kann doch die Anwesenheit des Luchses für Jägerinnen und Jäger in Rheinland Pfalz bei der Jagdausübung im Einzelfall deutlich spürbar sein. Beim Muffelwildvorkommen kann der Einfluss des Luchses gravierend sein. Auch das Verhalten der Beutetiere könnte sich ändern und dadurch die Jagdausübung erschweren.

Die Beeinträchtigung der Jagd durch die Präsenz des Luchses darf weder über- noch unterschätzt werden. Es bleibt die Aufgabe der Jägerinnen und Jäger örtlich erhöhte Wildbestände zu regulieren und Wildschäden an Forst- und Agrarpflanzen zu verhindern. Der Luchs ist zu diesem Ausgleich nicht in der Lage. Auf die Rot- und Schwarzwildjagd wird der Luchs kaum einen messbaren Einfluss haben.

Es gilt die Auswirkungen für die Jagd und die diesbezüglichen Nutzungsmöglichkeiten der Reviere durch die Grundeigentümer sowie für den Forst weiter zu untersuchen, um den Einfluss des Luchses auf das Ökosystem besser zu verstehen. Für die Zielsetzungen einer art- und tierschutzgerechten Jagd birgt der Luchs aber auch die Chance einer weiteren Zerschneidung der Lebensräume entgegen zu wirken und damit auch die Attraktivität der Jagdreviere zu erhalten. Seltene Wildtiere sind, wie das Beispiel der Wildkatze zeigt, auch Ausdruck intakter Lebensräume mit einem hohen Potenzial individueller Naturerlebnisse und Erfahrungen.

Das LJG zählt den Luchs zu den jagdbaren Wildarten, daraus ergibt sich der Auftrag an die Jägerschaft zur Hege und zum Erhalt eines den landestypischen Verhältnissen angepassten Wildbestandes, so auch des Luchses. Die jagdliche Nutzung der heimischen Wildarten ist durch das LJG garantiert und damit sind die grundsätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bejagung eines Luchses bereits vorhanden. Aufgrund seines ungünstigen Erhaltungszustandes ist in Rheinland-Pfalz keine Jagdzeit für den Luchs festgesetzt und er damit ganzjährig geschont. Der Zeitpunkt für die konkrete Entscheidung zur Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit und damit möglichen Bejagung orientiert sich maßgeblich am Erhaltungszustand der Population.

Beim Schutz des Luchses, wie auch bei einer geregelte Bejagung in ferner Zukunft, bedarf es aufgrund seiner Lebensweise (Einzelgänger, große Territorien) einer grenzüberschreitenden Betrachtung. Die langfristige Sicherung dieser Art ist nur durch die Wiedervernetzung der verschiedenen Luchs-Lebensräume (Pfälzerwald, Vogesen, Jura, Alpen, ggf. Schwarzwald) und einen entsprechenden genetischen Austausch durch wandernde Einzeltiere zu realisieren.

5.4 Übergriffe auf Jagdhunde

Gut ausgebildete, geprüfte und hinsichtlich der speziellen Rasse vielfältige Jagdhunde sind für eine ordnungsgemäße Jagdausübung unverzichtbar und deren Haltung und Einsatz gemäß der jagdgesetzlichen Vorgaben geboten. Nach den gesetzlichen Vorgaben besteht für jagdausübungsberechtigte Personen die Pflicht, Jagdhunde bereit zu halten und insbesondere bei Gesellschaftsjagden einzusetzen¹. Über Gefährdungen und tatsächliche Schäden an Jagdhunden durch den Luchs ist kaum etwas bekannt und Unfälle sehr unwahrscheinlich. Der Luchs weicht dem Menschen und insbesondere Hunden aus, was besonders im Zusammenhang mit Treib- und Drückjagden gilt. Sollte er sich dennoch während einer Jagd im Jagdgebiet befinden, wird sich der Luchs den Jagdhunden durch seine überlegenen Fluchtmöglichkeiten etwa auf Bäume oder in Felsspalten entziehen. Besondere Schutzmaßnahmen für die Jagdhunde, etwa durch spezielle Westen, sind ebenso wenig notwendig wie Änderungen der Jagdmethoden, um die Luchse etwa vor Hunden zu schützen.

6 Prävention, Schadensbegrenzung

Luchse sind an die Jagd auf Schalenwild angepasst. Aber auch andere Paarhufer fallen ins Beutespektrum und können erbeutet werden, wenn sie nicht ausreichend geschützt sind. Generell sind Übergriffe auf Nutztiere beim Luchs eher selten. In wenigen Einzelfällen können bestimmte Weiden oder Gehege aufgrund ihrer räumlichen Lage und umgebenden Struktur mehrfach betroffen sein.

Um solche Weiden zu schützen und Luchse nicht an die vermeintlich leichte Beute Schaf oder Ziege zu gewöhnen, sollten dort Präventionsmaßnahmen an erster Stelle stehen. Der vermutlich sicherste Schutz vor Luchsübergriffen ist das nächtliche Einstallen. Da dies bei Weidevieh bzw. Wild in Gehegehaltung größtenteils nicht möglich ist, werden weitere Maßnahmen empfohlen und sind im Kap. 11 näher beschrieben. In der Regel werden meist nur einzelne Tiere getötet. Luchse hetzen ihre Beute nicht, daher ist mit einem geringeren Risiko zu rechnen, dass Herden auf der Flucht vor dem Luchs aus dem Pferch ausbrechen.

Da der Luchs generell selten Nutztiere erbeutet, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Grund für die verpflichtende Einführung eines Mindestschutzes als Voraussetzung für die volle Entschädigung. Die Einhaltung des Mindestschutzes ist nur dann die Grundlage einer vollen Entschädigung, wenn es innerhalb von 12 Monaten zu drei Übergriffen von Luchsen auf Nutztiere auf ein und derselben Weide oder Gehege gekommen ist. Der Mindestschutz ist spätestens 12 Monate nach dem dritten Übergriff zu gewährleisten. Mit diesem Vorgehen sollen gefährdete Herden geschützt werden und eine Gewöhnung an Nutztiere (Spezialisierung) bei den Luchsen verhindert werden.

Bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild (Damwild, Rotwild, Muffelwild) sind folgende Vorrichtungen für die Erfüllung des Mindestschutzes anzuwenden:

¹ § 36 Abs.1 des Landesjagdgesetzes v. 9. Juli 2010 (GVBl S. 149)

Weiden

- geschlossene Elektronetzäune oder Litzenäune mit mindestens 4 Litzen, Höhe der Zäune jeweils mindestens 90 cm, stromführend mit einer durchgängigen Spannung von mindestens 3.000 Volt, Impulsenergie von mindestens 0,3 Joule, Abstand zwischen Litzen maximal 25 cm, Bodenabstand der untersten Litze maximal 20 cm.
- geschlossene Drahtgeflechtzäune, mindestens 90 cm hoch und mit mindestens zwei Elektro-Drähten, -Litzen, -Seilen oder -Bändern oberhalb des Zaun (Abstand zum Zaun bzw. der anderen Litze maximal 20 cm) mit einer durchgängigen Spannung von mindestens 3.000 Volt, , Impulsenergie von mindestens 0,3 Joule und durchschlupfsicherer Bodenabschluss.

Wildgehege

- mit geschlossenen Drahtgeflechtzäunen, mindestens 180 cm hoch und mit mindestens zwei Elektro-Drähten, -Litzen, -Seilen oder -Bändern oberhalb des Zauns (Abstand zum Zaun bzw. der anderen Litze maximal 20 cm) einer durchgängigen Spannung von mindestens 3.000 Volt, Impulsenergie von mindestens 0,3 Joule und durchschlupfsicherer Bodenabschluss.

Die Zäunungen müssen allseitig geschlossen sein. Zäune können nicht als geschlossen gelten, wenn natürliche Barrieren (z.B. Bäche) als Begrenzung benutzt werden. Bachläufe durch den Pferch müssen ebenfalls gezäunt werden und Einschlupfmöglichkeiten im Zaun, wie z.B. Löcher oder Einfuhrgräben von Fuchs oder Dachs mit mehr als 10 cm Durchmesser, geschlossen werden. Aufgrund der exzellenten Kletterfähigkeiten des Luchses sind Einsprung- und Einstiegmöglichkeiten wie tiefsitzende Äste angrenzender Bäume oder die unmittelbare Nähe zu steilen Böschungen zu vermeiden. Zäune sollten entsprechend weit von solchen Gegebenheiten aufgestellt werden.

6.1 Förderung von Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen werden aufgrund der geringen Häufigkeit von Luchsübergriffen nicht generell im Vorhinein gefördert. Sobald ein Übergriff auf Nutztiere stattgefunden hat und der Luchs als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann (Kap. 6.3), wird auf Material zur Erreichung des Mindestschutzes auf der betroffenen Weide oder im betroffenen Gehege eine Förderung von 90 % gewährt.

Nach bisherigen Erfahrungen aus anderen Luchsgebieten in Deutschland sind fast ausschließlich Schafe, Ziegen sowie Dam-, Muffel- und Rotwild in Gehegen von Luchsübergriffen betroffen. Generell werden Schutzmaßnahmen zur Erreichung des definierten Mindestschutzes auch für andere Nutztiere gefördert, sofern diese vom Luchs geschädigt wurden.

Die Förderung geeigneter und angemessener Schutzmaßnahmen kann vor dem Kauf bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) beantragt werden. Der Antrag wird von der SNU geprüft und in Abstimmung mit der LWK entschieden.

Grundsätzlich gilt, dass nur ergänzendes Weidezaun- bzw. Gattermaterial zur Erreichung des Mindestschutzes förderfähig ist. Vorausgesetzt wird der „Stand der Technik“ im Sinne der allgemeinen Gefahrenabwehr, vgl. Empfehlungen des aid-Heftes „Sichere Weidezäune“. Dies beinhaltet unter anderem Angaben zu Zaunmaterial, Höhe und Hütespannung. Ebenfalls nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Unterhaltung der vorgenannten Präventionsmaß-

nahmen. Die Unterstützung erfolgt über die 90 %- Anteilsfinanzierung der förderfähigen Kosten zum Erwerb von ergänzendem Zaunmaterialien bzw. Elektrifizierung.

Zudem soll die Erprobung von Präventionsmaßnahmen im Bereich des Herdenschutzes durch einzelne Pilotprojekte (Bsp. Gehegehaltung, Wanderschäfer) unterstützt werden. Die Förderung der Anschaffungskosten von Herdenschutzhunden kann nach Absprache und Einzelfallprüfung mit der SNU erfolgen. Dabei ist es irrelevant, ob der betroffene Halter die Tiere zu gewerblichen Zwecken oder als Hobby hält.

Mehr Informationen zum Herdenschutz sind detailliert im Kap. 11 zu finden.

6.2 Notfallsets

Sollten Übergriffe auf Nutztiere stattfinden, steht im Pfälzerwald ein Notfall-Schutzzaun beim LIFE Luchsprojektbüro in Trippstadt zur Ausleihe zur Verfügung. Darüber hinaus steht ein Lichtschutzzaun (Blinklampen) für kurzfristige Einsätze bereit. Der Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz hält zwei flexibel einsetzbare Elektronetzäune zur kostenlosen Ausleihe zum unmittelbaren Schutz der Herde in Rheinland-Pfalz bereit.

6.3 Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung

Es besteht keine allgemeine, unmittelbar aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen für von wild lebenden Tieren ausgehende Schäden. Das Land Rheinland-Pfalz haftet daher nicht für Schäden, die durch wildlebende Tiere verursacht werden.

Die Freilassung von wilden Luchsen im Rahmen des LIFE Projektes zur Wiederansiedlung des Luchses im Biosphärenreservat Pfälzerwald erfolgt mit Genehmigung der Obersten Jagdbehörde. Die freigelassenen Tiere sind herrenlose Tiere im Sinne des § 960 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Akzeptanz der streng geschützten Tierart Luchs soll durch den Ersatz wirtschaftlicher Schäden unterstützt werden und die Förderung von Präventionsmaßnahmen einen Beitrag dazu leisten, den Umgang mit der Anwesenheit des Großkarnivoren erneut zu lernen.

Vorgehen bei einem Riss

Sollte es zu Schäden an Nutztieren kommen, ist der Schadensort möglichst unbeeinflusst weiträumig abzusperren. Hunde sollten die Fläche nicht belaufen, um Spuren sichern und auswerten zu können.

Um eine saubere Dokumentation zu ermöglichen und die Chance zu wahren, den Verursacher feststellen zu können, müssen tote Tiere zunächst am Fundort verbleiben und möglichst mit einer Plane gegen Aasfresser und Niederschlag geschützt werden. Wenn gerissene Tiere vor erfolgter Begutachtung entsorgt werden, sind keine Bewertungen und damit keine Ausgleichszahlungen möglich.

Zu den Pflichten des geschädigten Nutztierhalters gehört ferner die sofortige Meldung, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde. Bei wiederholtem unbegründetem Versäumnis können die Ausgleichszahlungen eingestellt werden. Der Tierhalter ist gegenüber den Dokumentierenden zur Auskunft verpflichtet, um den Sachverhalt bestmöglich erfassen zu können.

Die Meldung des Schadens soll innerhalb von 24 Stunden über die allgemeine Hotline (06306 - 911 199) oder per Mail an luchs@snu.rlp.de erfolgen.

Begutachtung

Die für den Tierhalter kostenlose Rissbegutachtung vor Ort wird durch die SNU durchgeführt. Ein Rissprotokoll zu Spuren, äußeren Verletzungen etc. wird erstellt und es wird entschieden, ob eine eingehende Untersuchung des Tieres im Landesuntersuchungsamt (LUA) in Koblenz erfolgen soll. Über die ermittelte Todesursache wird der Tierhalter durch die SNU informiert.

Schadensausgleich

Der Tierhalter kann einen Antrag auf Entschädigung bei der SNU stellen. Zahlungen erfolgen nur für Schäden an Nutztieren nach § 2 Abs. 1 Tierschutz-Nutztierhalterverordnung, z. B. Schafe, Ziege, Gatterwild sowie Gebrauchshunde und andere Herdenschutztiere, bei denen der Luchs als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bewertung des Verursachers erfolgt in drei Stufen:

- Todesursache kann festgestellt werden.
- Tod durch Prädator / Beutegreifer kann festgestellt werden.
- Tötung durch einen Luchs kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Schadenshöhe für die toten Nutztiere wird anhand der Schätztabelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) auf Basis von aktuellen Werten ermittelt. Diese sind mit den Nutztierhalternverbänden abgestimmt. Es kommt der durchschnittliche Marktwert in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Leistungsgruppe und sonstiger Eigenschaften, wie z. B. Trächtigkeit, zur Anwendung. Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind, z. B. Schäden an Zäunen, Entsorgung Tierkadaver, verunglückte Tiere, Aborte und andere Erkrankungen, die ursächlich, mit einer entsprechenden tierärztlichen Bescheinigung auf den Luchsübergriff zurückzuführen sind. Die Tierärztkosten für Untersuchung, Behandlung und falls erforderlich Einschläferung von verletzten Nutztieren können bis zur Höhe des Tierwertes (gemäß Schätztabelle der LWK) geltend gemacht werden; maximal 4.000 € pro Tier.

Berechtigte Empfänger

Ausgleichszahlungen sind zahlbar an:

- natürliche Personen
- Personengesellschaften und juristischen Personen, die Träger eines Unternehmens sind, das landwirtschaftliche Waren produziert

Die Schadensregulierung erfolgt über die SNU, die aktuellen beihilferechtlichen Vorgaben² sind zu beachten.

Für Entschädigungszahlungen hat die Tierhaltung generell unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis in der Tierhaltung zu erfolgen. Kommen Tiere in tierschutzwidriger Anbindehaltung zu Schaden, z.B. Haltung an einer Kette, erfolgt keine Entschädigung.

² Bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten.

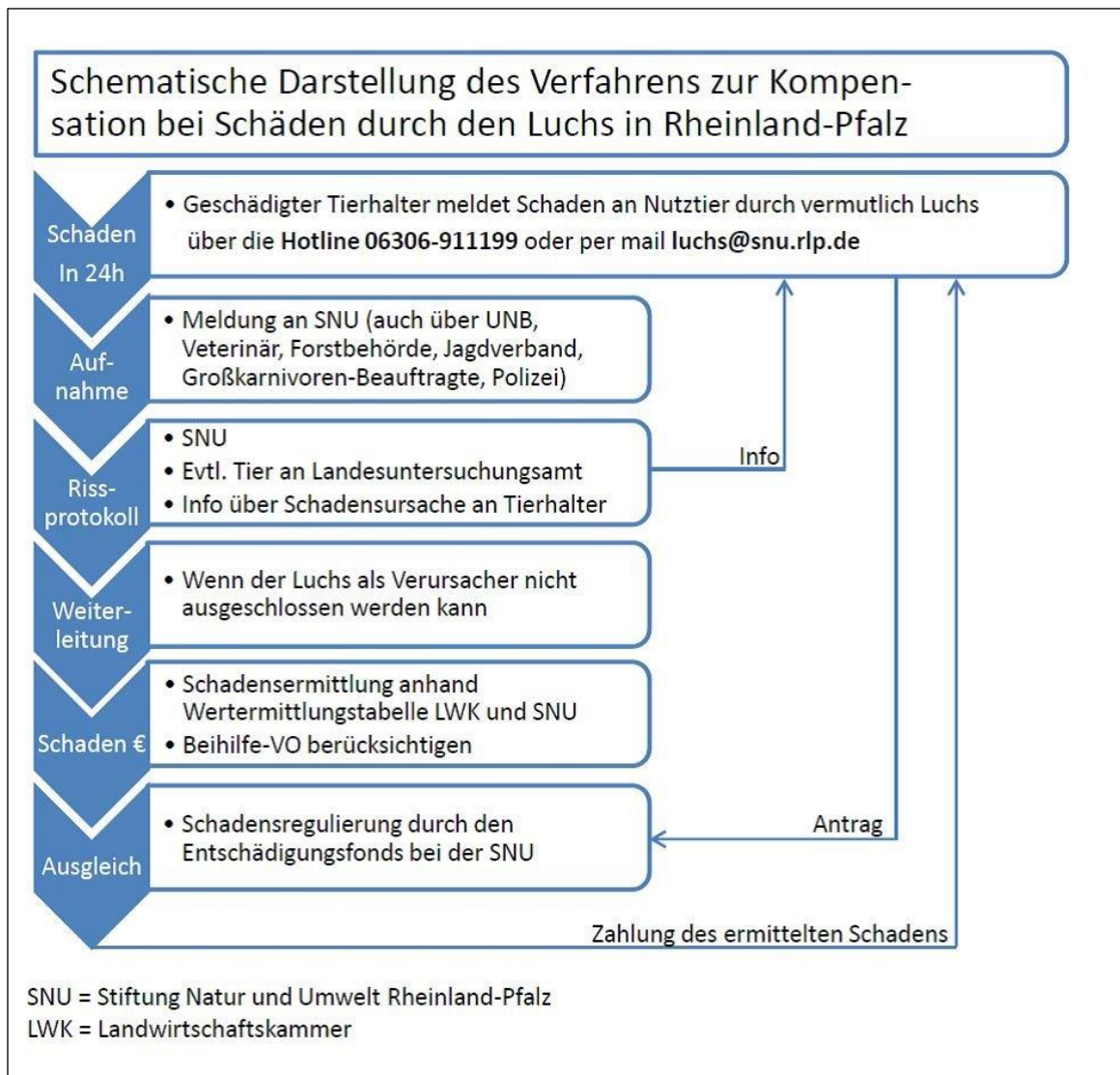


Abb. 3: Meldekette Nutztierschäden

6.4 Aufwandsentschädigung Luchshinweise

Jäger haben eine höhere Wahrscheinlichkeit Spuren von Luchsen zu entdecken. Begründet ist dies vor allem mit der zeitlichen Anwesenheit im Gelände und der Erfahrung bei der Erfassung und Interpretation von Spuren. Das Luchsmonitoring ist daher besonders auf die Mitwirkung der Jägerinnen und Jäger angewiesen.

Bildnachweise (Foto, Video) von Luchsen, aufgefundene tote Luchse oder genetische Spuren können wichtige Hinweise sein, von dem das wissenschaftliche Monitoring, die Verortung von einzelnen Luchsen und auch der Schutz von Nutztieren profitieren.

Hinweise sollten so schnell wie möglich über die Hotline (06306 – 911 199) oder per Mail an luchs@snu.rlp.de gemeldet werden. Ein gerissenes Wildtier wird von dem zuständigen Großkarnivoren-Beauftragten vor Ort untersucht und ein Rissprotokoll erstellt. Am Fundort sollten keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Bewertung des Fundes und seiner Verursachung erschweren. Soweit

möglich, sollte der Fundort abgesperrt, Hunde ferngehalten und der Kadaver mit einer Plane zugedeckt werden.

Die Meldung von Hinweisen³ kann mit einer Aufwandsentschädigung von 100 EUR vergütet werden. In bekannten Vorkommensgebieten kann ausschließlich der Aufwand für die Dokumentation von Wildtier- rissen und der Meldung von Luchs-Reproduktion entschädigt werden. Ein Antrag kann bei der SNU gestellt werden.

6.5 Ausgleichszahlung für verletzte Gebrauchshunde

In sehr seltenen Fällen kann es zur Verletzung von Gebrauchshunden bei der Jagd oder der Nutztierhaltung durch den Luchs kommen.

Im Falle nachgewiesener Übergriffe durch den Luchs werden Tierarztkosten in Höhe von bis zu 4.000,- € pro Tier übernommen. Sollte der Gebrauchshund nachweislich an den Verletzungen durch den Luchs gestorben sein, kann ebenfalls eine Ausgleichszahlung bis zu 4.000 € pro Fall gewährt werden. Ein Antrag zur Kostenerstattung (mit Rechnung bei tierärztlicher Behandlung oder Attest) kann bei der SNU gestellt werden. Etwaige Versicherungen der Hunde sind dabei vorrangig zu behandeln.

Der Schaden am Hund ist analog zu den Nutztieren über die Hotline (06306 - 911 199) oder per Mail an luchs@snu.rlp.de innerhalb von 24 Stunden zu melden. Hier erfolgt ebenso eine Begutachtung durch die SNU bzw. das LUA, um eine Entschädigung einleiten zu können. Am Ort des Geschehens sollten keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Bewertung des Sachverhaltes und die Dokumentation seiner Verursachung erschweren. Soweit möglich, sollte der Fundort abgesperrt, Hunde ferngehalten und wenn möglich die Verletzungen des Hundes vor der Behandlung beim Tierarzt fotografisch dokumentiert und DNA-Spuren des Verursachers an den Wundkanälen von Bissverletzungen gesichert werden.

7 Konfliktmanagement

7.1 Anerkennung Luchspräsenz auf Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung

Bestätigte Luchsrisse können als Fallwild auf die Abschussvereinbarung bzw. in Regiejagdflächen auf die Abschusszielsetzung angerechnet werden. Sofern das waldbauliche Betriebsziel nicht gefährdet ist, kann bei kontinuierlicher Luchspräsenz im Jagdbezirk eine angemessene Reduktion bei der nächsten Abschussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung berücksichtigt werden.

³ C1-Nachweise oder C2-Hinweise gemäß den bundesweiten Monitoringstandards (BfN 2015): z. B. überprüfte Fotos, DNA- Nachweis, Riss

7.2 *Illegale Tötungen*

Die vorsätzliche Tötung eines Luchses stellt einen Verstoß gegen die jagdrechtlichen Bestimmungen und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar (Kap. 3.5).

Für den Fall, dass es trotz aller Bemühungen zu illegalen Tötungen in Rheinland-Pfalz kommt, werden strafrechtliche Schritte eingeleitet. Darüber hinaus wird bei jeder illegalen Tötung eine Nachbesetzung geprüft.

Im Rahmen der Wiederansiedlung des Luchses im Pfälzerwald kann die Teil-Population nicht als vital eingestuft werden, wenn weniger als 45 reproduktive Individuen für die im Biosphärenreservat gegründete Teil-Population ermittelt werden. Eine Nachbesetzung ist in diesem Fall entsprechend des Geschlechtes und der Anzahl der getöteten Tiere zu veranlassen. Sofern die Teil-Population aus 45 oder mehr Tieren besteht, kann eine Einzelfallprüfung zur Nachbesetzung erfolgen.

Eine Nachbesetzung wird schnellstmöglich, prioritär mit Wildfängen, realisiert. Sofern der Verursacher einer illegalen Tötung ermittelt werden kann, ist zu prüfen, ob der Verantwortliche bzw. dessen (Haftpflicht-)Versicherung zum Ersatz des Schadens, insbesondere der der öffentlichen Hand entstandenen Kosten, einschl. der Kosten einer ggfs. erforderlichen Sanierung eines Umweltschadens heranzuziehen ist.

Sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann, erklären sich folgende Institutionen zu einer Prüfung einer Beteiligung an den entstehenden Kosten bereit:

- MUEEF
- Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
- sowie die Landesverbände von NABU und BUND, WWF Deutschland, Deutsche Wildtierstiftung, Landesjagdverband Rheinland-Pfalz und Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz.

Das Einwerben zweckgebundener Spenden, die Übernahme von Patenschaften, die Gründung eines Fonds oder der Aufbau anderer geeigneter Finanzierungsinstrumente wird begrüßt.

7.3 *Illegale Aussetzungen*

Die Aussetzung von Luchsen ist genehmigungspflichtig (§ 28 Abs.1 LJG). Illegale Aussetzungen werden entschieden abgelehnt und sind strafbewehrt.

Ferner birgt die Entlassung von Luchsen genetisch ungeklärter Herkunft die Gefahr, die Bemühungen der Etablierung einer Teilpopulation der Unterart *Lynx lynx carpathicus* zu unterlaufen. Nachweislich illegal ausgesetzte Gehegetiere werden nach Möglichkeit wieder aus der freien Wildbahn entfernt. Auch hier ist zu prüfen, ob der Verantwortliche bzw. dessen (Haftpflicht-)Versicherung zum Ersatz des Schadens, insbesondere der der öffentlichen Hand entstandenen Kosten, einschl. der Kosten einer ggfs. erforderlichen Sanierung eines Umweltschadens heranzuziehen ist.

8 Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebot

Die Etablierung und der langfristige Erhalt des Luchses in Rheinland-Pfalz sind von der Akzeptanz der Bevölkerung abhängig. Der Luchs-Managementplan und dessen Maßnahmen dienen dem Erhalt und Ausbau dieser Akzeptanz. Der Luchs genießt in der Öffentlichkeit einen guten Ruf und ist Sympathieträger und wird mit vielen positiven Attributen assoziiert. Eine direkte Bedrohung für den Menschen besteht durch den Luchs nicht. Nach rund 250-jähriger Abwesenheit einer Luchspopulation in Rheinland-Pfalz müssen sich vor allem die vom Luchs betroffenen Menschen, vorrangig Jägerinnen und Jäger und die Halterinnen und Halter von Nutztieren wieder an seine Anwesenheit gewöhnen. Vorrangige Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist es, vorhandene Ängste gegenüber dem Luchs und seinem Einfluss aufzuklären, abzubauen sowie ein wirklichkeitsnahes, faktenbasiertes Bild vom Luchs zu vermitteln.

Über das EU-Projekt „LIFE Luchs Pfälzerwald“ wird auf der Homepage www.luchs-rlp.de informiert. Auf der Seite finden sich neben aktuellen Ereignissen und Ergebnissen aus der Wiederansiedlung auch weiterführende Informationen zum Luchs auch in Form von Literaturangeboten und Links.

Wichtige Fakten zur Ökologie und Verbreitung des Luchses sowie die Vorstellung von Managementmaßnahmen werden über bewährte Print- und Online-Medien erfolgen, u.a. Faltblätter, Broschüren und Ausstellungen. Konkrete Veranstaltungen vor Ort wie Vorträge, Exkursionen und moderierte Arbeitstreffen bieten die Möglichkeit zur intensiven Diskussion und unterstützen den Dialog. Diesen Prozess fördert auch eine gezielte Information von Multiplikatoren.

Der Landesjagdverband Rheinland Pfalz e.V. unterstützt durch seine Kooperation mit dem LIFE-Luchsprojekt, mit zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie durch die verbandseigenen Luchs-Broschüre und Internetseite die Bemühungen, die Akzeptanz für den Luchs in der Jägerschaft und in der Bevölkerung zu fördern und das Wissen für diese Art zu vertiefen. Die Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger umfasst die Wildart Luchs als Schwerpunkt hinsichtlich der Wildbiologie und der Auswirkungen im Jagdrevier. Dabei werden auch konkrete Schutzmaßnahmen vertieft. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Den weiteren Naturschutzverbänden (BUND, NABU, GNOR, POLLICHIA und WWF) und Einrichtungen wie Zoos, Tierparks, Großschutzgebieten, Waldschulheimen und Forstämtern kommt hier ebenfalls eine tragende Rolle zu. Es soll abgestimmt, zeitnah und widerspruchsfrei informiert werden.

Unter www.fawf.wald-rlp.de kann der Interessierte die Telefonnummer des regional zuständigen Großkarnivoren-Beauftragten finden und sich Luchshinweise auf einer Karte anzeigen lassen. Hier stehen ergänzend Berichte mit den Monitoring-Ergebnissen sowie ein Faltblatt zum Thema bereit.

Die Oberrheinkonferenz hat die Einrichtung des Expertenausschusses „Luchs“ beschlossen und den Vorsitz an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz übertragen. Der grenzüberschreitende Zusammenschluss dieses Expertenausschusses kann dazu beitragen, die Zielsetzungen für das Management der Luchse am Oberrhein (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Kantone Basel-Stadt, Basellandschaft, Aargau, Jura und Solothurn sowie die Region Elsass) zu vereinheitlichen, gemeinsame Me-

thoden und Standards für das Management festzulegen, Wissensdefizite und Forschungsbedarfe zu erkennen und dabei die Perspektiven der Interessensgruppen und der Bevölkerung in Beteiligungsprozessen einzubinden.

Informationen über den Luchs und sein Management in Europa sind auf der Homepage der „Large Carnivore Initiative of Europe“ zu finden: www.lcie.org.

9 Zuständigkeiten

Regelungen des Managementplans lassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit weitergehenden oder konkretisierenden Anforderungen und Regelungsgegenständen unberührt.

Die behördliche Zuständigkeit für das Luchsmanagement in Rheinland-Pfalz liegt beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Die Aktivitäten werden mit dem Bund, den benachbarten Bundesländern und auf internationaler Ebene abgestimmt. Zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind:

1. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen-Süd und Nord als Obere Naturschutzbehörde für die Fälle nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
2. die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Jagdbehörde für
 - Fälle nach § 23 Abs. 1 LJG (Sachliche Verbote)
 - Fälle nach § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG (Jagd- und Schonzeiten)

Beratend steht das Landesamt für Umwelt (LfU) für das Management und die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) für das Demographische Monitoring zur Seite.

Die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) leitet das LIFE Luchsprojekt, bewertet Nutztierrisse, bearbeitet das Förderwesen „Präventionsmaßnahme“ und die finanzielle Abwicklung von Ausgleichszahlungen oder Aufwandsentschädigungen (s. Abb. 4).

Wird ein Luchs tot aufgefunden, liegt das Aneignungsrecht beim Jagdausübungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 LJG). Dieser ist entsprechend zu informieren. Beim Vorliegen eines Verdachtes auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit kann der Luchs zum Zweck der Tatbestandsfeststellung von der Unteren Jagdbehörde oder der Polizei eingezogen werden. Generell sollte zur Ermittlung der Todesursache und für weitere Analysen (z. B. Genetik) möglichst ein pathologisches Gutachten in Auftrag gegeben und hierfür das Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten eingeholt werden.

Wird ein verletzter, kranker oder auffälliger Luchs der Natur entnommen, um ihn z. B. zur im LIFE Projekt vorgesehenen Auffangstation zur Behandlung zu bringen, muss derjenige, der das Tier der Natur entnimmt, über die nötige Fachkenntnis verfügen (z.B. SNU und kooperierende Tierärzte, vgl. Kap. 4.1) und dies dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei mitteilen.

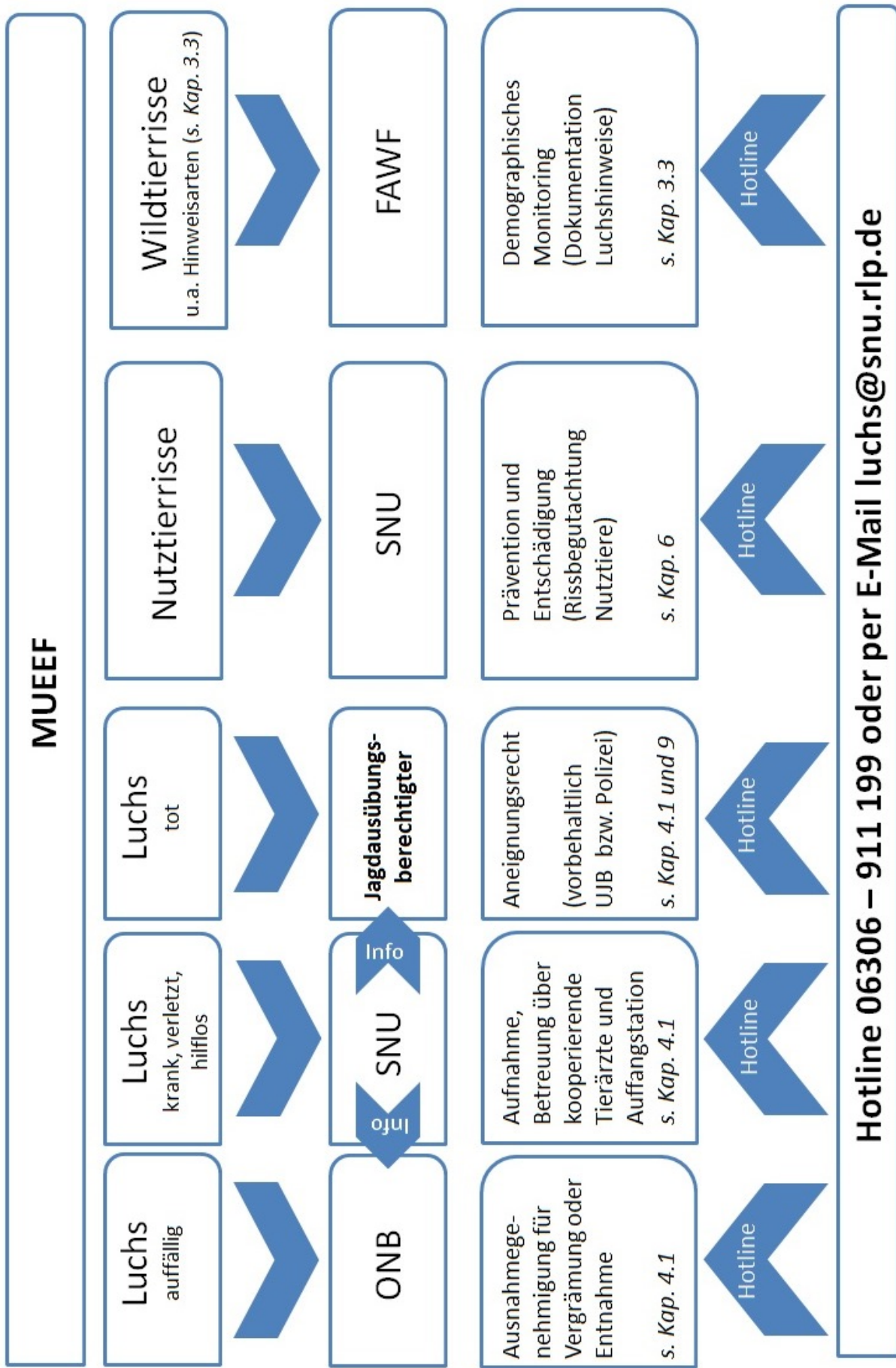


Abb. 4: Zuständigkeiten Luchsmanagement Rheinland-Pfalz

Der „Runde Tisch Großkarnivoren“, der vom MUEEF eingerichtet worden ist, hat bei der Umsetzung des Luchsmanagements beratende Funktion.

Über das im Pfälzerwald mit lokalen Vertretern aus allen Interessensgruppen etablierte Luchs-Parlament sollen regionale, praxisorientierte Erkenntnisse in den landesweiten Entscheidungsprozess integriert werden können.

10 Adressen

10.1 Hotline

Großkarnivoren-Hotline 06306 – 911 199 oder luchs@snu.rlp.de

10.2 Adressen

- **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)**
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, Fon 06131/16-0, Fax 06131/164646,
Mail Poststelle@mueef.rlp.de, Web www.mueef.rlp.de
Ansprechpartner: Abt. 2 „Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung“, Dr. Michael Hofmann
- **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)**
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz, Fon 06131/6033-0, Fax 06131/ 1432966,
Mail: poststelle@lfu.rlp.de, Web www.lfu.rlp.de
Ansprechpartner: Ludwig Simon
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)**
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Fon 0261/120-0, Fax 0261/1202200,
Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de, Web www.sgd nord.rlp.de
Ansprechpartner: Abteilung 4 „Naturschutz“, Sandra Weeser
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)**
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, Fon 06321/99-0, Fax 06321/992900,
Mail poststelle@sgdsued.rlp.de, Web www.sgdsued.rlp.de
Ansprechpartner: Abteilung 4 „Naturschutz“, Bernd Armbrüster
- **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)**
Diether-von-Isenburg-Str. 7, 55116 Mainz, Tel.: 06131/165070, Fax 06131/165071,
Mail kontakt@snu.rlp.de, Web www.snu.rlp.de
Ansprechpartner: Jochen Krebühl (Geschäftsführer)

Projektbüro LIFE Luchs Pfälzerwald der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Hauptstr. 16, 67705 Trippstadt, Fon 06306 911156, Fax 06306/911200,
Mail luchs@rlp.de, Web www.luchs-rlp.de
Ansprechpartner: Sylvia Idelberger, Michael Back, Julian Sandrini

- **Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF)**
Hauptstr. 16, 67705 Trippstadt, Fon 06306/911-0, Fax 06306/911-200
Mail zdf.fawf@wald-rlp.de, Web www.fawf.wald-rlp.de
Ansprechpartner: Ditmar Huckschlag (Großkarnivoren-Monitoring), Carolin Tröger & Dr. Ulf Hohmann (Interaktion Luchs - Reh)
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**
Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach,
Fon 0671/793-0, Fax 0671/793-1199
Mail info@lwk-rlp.de, Web www.lwk-rlp.de
- **Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.**
Geschäftsführung Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Str. 3, 56073 Koblenz, Fon 0261 / 91593-231, Fax 0261 / 91593-233,

Mail: rainer.wulff@lwk-rlp.de, Web www.lwk-rlp.de

Ansprechpartner: Rainer Wulff

- DAMWILD *farming* mitte-west e.V.
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, Fon 0671/7931124, Fax 0671/79317124,
Mail info@damwildfarming.de, Web www.damwildfarming.de
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. (**BWV**)
Weberstraße 9, 55130 Mainz-Weisenau, Fon 06131/620551, Fax 06131/620550
Mail info@bwv-rlp.de , Web www.bwv-rlp.de
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. (**BWV**)
Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz, Fon 0261/9885-0, Fax 0261/9885-1300
Mail info@bwv-net.de, Web www.bwv-net.de
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (**LJV**)
Egon-Anheuser-Haus, 55457 Gensingen, Fon 06727/8944-0, Fax 06727/894422
Mail info@ljbv-rlp.de, Web www.ljbv-rlp.de
- Ökologischer Jagdverband e.V. (**ÖJV**) Landesgruppe Rheinland-Pfalz
Forsthaus Oberbirkholz, 57587 Birken-Honigsessen, Fon 02294/98150, Fax 02294/98154,
Mail rlp@oejv.de, Web www.oejv.de
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
Fon 06131-62706-0, Fax 06131-62706-66,
Mail info@bund-rlp.de, Web www.bund-rlp.de
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (**GNOR**)
Osteinstr. 7-9, 55118 Mainz, Fon 06131 – 671480, Fax 06131 – 671481,
Mail mainz@gnor.de, Web www.gnor.de
- Naturschutzbund Deutschland (**NABU**)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz,
Fon 06131/14039-0, Fax 06131/14039-28,
Mail Kontakt@NABU-RLP.de, Web www.nabu-rlp.de
- **POLLICHIA**
Haus der Artenvielfalt, Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße,
Fon 06321-921768, Fax 06321-921776,
Mail kontakt@pollichia.de, Web www.pollichia.de

11 Detaillierte Beschreibung von Schutzmaßnahmen bei Nutztieren

Zäune

Korrekt angewandte **Elektronetzäune** sind für Luchse eine schmerzhafteste Barriere. Im Gegensatz zu Hunden springen Luchse nur sehr ungern über Hindernisse. Sie versuchen üblicherweise unter einem Zaun durchzuschlüpfen oder zu überklettern. Deshalb ist der Bodenabschluss des Zaunes besonders wichtig; er muss straff gespannt und lückenlos sein. Dies gilt auch für **Elektrolitzenzäune**, die mit mindestens 4 Litzen ausgestattet sein sollten, und deren unterste Litze maximal 20 cm über dem Boden verlaufen darf, der maximale Abstand zwischen den Litzen darf 30 cm nicht wesentlich überschreiten. Dienen die Elektronetzäune als Nachtpferch, ist darauf zu achten, dass den Nutztieren ausreichend Platz bleibt. Um dem derzeit gültigen Standard für den Mindestschutz zu entsprechen, müssen Elektro- zäune mind. 90 cm hoch sein.

Alternativ können auch Zäune mit einem festen Bodenabschluss (Spanndraht) und zwei elektrifizierten Draht-Litzen, die über die im Abstand von je 20 cm über die Zaunhöhe hinausragen eingesetzt werden. Die Mindesthöhe beträgt 90 cm bei Festzäunen aus Maschendraht/Drahtknotengeflecht oder 180 cm bei Wildgatterzäunen.

Die Zäunungen müssen allseitig geschlossen sein. Zäune können nicht als geschlossen gelten, wenn natürliche Barrieren (z.B. Bäche) als Begrenzung benutzt werden. Bachläufe durch den Pferch müssen ebenfalls gezäunt werden und Einschluflmöglichkeiten im Zaun wie z.B. Löcher oder Einfuhrgräben von Fuchs oder Dachs, mit mehr als 20cm Durchmesser, geschlossen werden. Aufgrund der exzellenten Klettereigenschaften sind Einsprung-, Einstiegmöglichkeiten wie tiefsitzende Äste angrenzender Bäume oder die unmittelbare Nähe zu steilen Böschungen zu vermeiden, Zäune sollten entsprechend weit von solchen Gegebenheiten aufgestellt werden.

Herdenschutztiere

Der Einsatz von Herdenschutztieren wird zur Prävention vor Luchsübergreifen nur in Ausnahmefällen nötig sein.

Gut ausgebildete Hunde stellen einen effektiven Schutz der Herde dar. Bis die Hunde mit ca. 1,5 - 2 Jahren zuverlässig arbeiten, muss der Schäfer allerdings einen nicht zu unterschätzenden Betreuungsaufwand leisten. Pro Schafherde sollten mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Nach Erfahrungen in weiteren Ländern Europas stellen Herdenschutzhunde in Kombination mit Elektronetzäunen den bestmöglichen Schutz gegen Übergriffe von Großraubtieren auf Weidetiere dar. Eine kostengünstigere Alternative kann die Einbringung von Eseln als Herdenschutztiere darstellen. Die tierspezifischen Anforderungen beim Eseeinsatz sind im Einzelfall zu prüfen. Eine gleichzeitige zuverlässige Wirkung der Esel als Herdenschutztiere gegen Wölfe bleibt fraglich. Der Vorteil gegenüber den Herdenschutzhunden liegt in der Einsparung der zusätzlichen Futterkosten und Vermeidung von möglichen Konflikten zwischen Spaziergängern mit Hund und den Herdenschutzhunden.

Beim Einsatz von Herdenschutztieren sind die spezifischen Ansprüche bei der Haltung und im Umgang mit den Herdenschutztieren zu beachten. Eine fundierte Beratung vor der Anschaffung und eine fachli-

che Begleitung der Neuanwender werden dringend empfohlen. Die SNU berät Interessenten und vermittelt Kontakte für Beratung und Anschaffung von Herdenschutztieren.

Lichtzäune

Als kurzfristige Übergangslösung kann ein Lichtzaun bestehend aus Blinklichtern für Schutz gegen Übergriffe von Luchsen sorgen. Er besteht aus Warnblinkleuchten, die im Abstand von 10-15 m am bestehenden Zaunsystem angebracht werden und mit ihren unregelmäßigen Lichtimpulsen eine Vergrämung des Luchses bewirken soll. Das nicht einschätzbare Hindernis hält den Luchs davon ab, den Zaun zu überwinden. Um zu verhindern, dass sich die Luchse an den Lichtzaun gewöhnen und lernen, dass sie ihn gefahrlos passieren können, sollte er nur über wenige Tage an derselben Stelle eingesetzt werden, bis eine passende, längerfristige Schutzmaßnahme gefunden ist. Damit Tierhalter ihre Herde vor weiteren Übergriffen direkt nach einem Luchsangriff schützen können, werden flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V. in Koblenz sowie im Projektbüro des Wiederansiedlungsprojektes in Trippstadt vorgehalten.

12 Forschungsprojekt "Interaktion von Reh und Luchs im Pfälzerwald"

Parallel zur derzeit anlaufendem Wiederansiedlung des Luchses im Pfälzerwald startete die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) in Trippstadt 2015 ein Forschungsprojekt. In einem umfangreichen Vorher-Nachher-Szenario sollen mögliche Einflüsse der Luchse auf die Rehbestände untersucht werden.

Das Projekt wird von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) für die ersten 3 Jahre mit 125.000 Euro gefördert. Das rheinland-pfälzische Umweltministerium unterstützt das Vorhaben ebenfalls mit voraussichtlich 40.000 Euro. Eine Fortführung der Aufnahmen um weitere 7 Jahre, um auch langfristige Effekte (Gewöhnung) dokumentieren zu können, ist geplant.

Der Luchs ist eine weitgehend auf Rehwild spezialisierte Katze. Auch in Rheinland-Pfalz wurde im Vorfeld der geplanten Luchsaussetzungen deutlich, dass insbesondere in Teilen der Jägerschaft Befürchtungen bestehen, die Anwesenheit von Luchsen würde die Bejagung der Rehbestände erschweren und damit die Attraktivität der Jagdreviere mindern.

Aus diesem Grund sollen erstmals in Europa mögliche Einflüsse der Luchse auf die Rehbestände im Pfälzerwald in einem Vorher-Nachher-Szenario untersucht werden. Es sollen folgende zwei Fragen im Rahmen des Projektes vorrangig nachgegangen werden:

1. Gehen mit der Wiederansiedlung und beginnenden Etablierung des Luchses im Pfälzerwald großräumig und mittelfristig Veränderungen in der Dynamik der Rehbestände einher (z. B. Bestandsreduktion)?
2. Werden mit der Wiederansiedlung und beginnenden Etablierung des Luchses Änderungen in der Raumnutzung der Rehe messbar (z. B. meiden die Rehe vermehrt Risikobereiche wie den Wald-Offenland-Übergang)?

Dazu werden bereits vor den ersten Aussetzungen den gesamten Pfälzerwald (180.000 ha) umschließende Rehwilderfassungen durchgeführt, die dann über mehrere Jahre unter Luchspräsenz fortgeführt werden sollen. Die dabei eingesetzte Erfassungsmethode, die terrestrische Infrarottaxation, liefert quantitative Hinweise zur Rehdichte und -verteilung. Dazu durchschneiden 10 Taxationsrouten von jeweils ca. 50 km Länge einen repräsentativen Ausschnitt dieses großen Waldgebietes. Die während der nächtlichen Befahrungen registrierten Rehsichtungen erlauben dann Rückschlüsse zur Dichte und Verteilung der kleinen Paarhufer. Die eigentliche Zählung wird auf zwei Phasen im Winter und Sommer verteilt durchgeführt. Zusätzlich zu den nächtlichen Erfassungen kommen Fotofallen auf Wildwiesen zum Einsatz. Hierbei sollen das Austrittverhalten und die Verweildauer der Rehe im Fokus stehen.

13 Verwendete und weiterführende Literatur

AID INFODIENST (2016): Sichere Weidezäune. 88 S.

ANDERS (2013): Luchsprojekt Harz – Bericht Monitoringjahre 2011/12 und 2012/13. 23 S.

BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LFL) & BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2009): Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär? Informationen Nutztierhalter und Behörden, Freising. 34 S.

BELOTTI E., WEDER N., BUFKA L., KALDUSHAL A., KÜCHENHOFF H. SEIBOLD H., WOELFING B. & HEURICH M. (2015): Patterns of Lynx Predation at the Interface between Protected Areas and Multi-Use Landscapes in Central Europe. PLoS ONE 10(9): e0138139. doi:10.1371/journal.pone.0138139, 23 S.

BERTHOLD F. (1996): Der Luchs im Pfälzerwald. In: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Wiederansiedlung von Luchsen im Pfälzerwald –Informationsveranstaltung am 02.05.1996 in Trippstadt.

BREITENMOSE U. & BREITENOSER-WÜRSTEN C. (2008): Der Luchs, Großraubtier in der Kulturlandschaft. Salm-Verlag, Band 1&2, 537 S.

BREITENMOSE U., BREITENOSER-WÜRSTEN C., OKARMA H., KAPHEGYI T., KAPHEGYI-WALLMANN U. & MÜLLER U. M. (2000): Action Plan for the conservation of the Eurasian Lynx (*Lynx lynx*) in Europe. Nature and environment, No. 112, 68 S.

BMUB (2007): Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 07. November 2007, 179 S.

HERRMANN M., KLAR N., & MÜLLER-STIEB H. (2010): Aktionsplan Luchs / Plan d'action pour le lynx Pfälzerwald / Vosges du Nord, Empfehlungen zur Bestandsstützung. 28 S.

HEURICH M. & SINNER K. F. (2012): Der Luchs - Die Rückkehr der Pinselohren. Buch & Kunstverlag Oberpfalz, Amberg, 139 S.

HUCKSCHLAG D. (2007): Monitoring und Status des Luchses im Pfälzerwald – Analyse der Hinweise 1999 bis 2006 und Konzeption eines Lockstationen-Einsatzes. Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Rheinland-Pfalz, Trippstadt, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt (Hrsg.), 37 S.

HUCKSCHLAG D. (2011): Luchsmonitoring im Süden von Rheinland-Pfalz – Analyse der Hinweise des Luchsjahres 2010. Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Rheinland-Pfalz, Trippstadt, Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt (Hrsg.), 9 S.

KACZENSKY P., HUBER T., REINHARDT I. & KLUTH G. (2008): Wer war es? Spuren und Risse von Großen Beutegreifern erkennen und dokumentieren. Wildland-Stiftung Bayern, 3. Auflage. 51 S.

LINNELL J. (2012): From Conflict to Coexistence: Insights from Multi-disciplinary Research into Relationships between People, Large carnivores and Institutions. Bericht im Auftrag der Europäischen Kommission. Trondheim, Norway.

LINNELL J., SALVATORI V. & BOITANI L. (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (Contract. 070501/2005/424162/MAR/B2), 85 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BAYERN (STMUGV) (2008): Managementplan Luchs in Bayern, München. 16 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (MULEWF) (2015): Die Vielfalt der Natur bewahren – Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz. 67 S.

ÖKO-LOG (1998): Der Luchs im Pfälzerwald. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Mainz. 66 S.

REINHARDT I., KACZENSKY P., KNAUER F., RAUER G., KLUTH G., WÖFL S., HUCKSCHLAG D. & WOTSCHIKOWSKY U. (2015): Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. BfN-Skripten 413, 94 S.

VAN ACKEN D. & GRÜNWALD A. (1977): Überlegungen zur Wiedereinbürgerung des Luchses in den Pfälzerwald. Beiträge der Landespflege Rheinland-Pfalz 5. S. 36 – 53.

VANDEL J.-M. & WECKER F. (1995) Présence actuelle du lynx (*Lynx lynx*) dans le massif des Vosges du Nord (France) et le Palatinat (Allemagne). Ciconia 19, S. 133 – 144.

VANDEL J.-M., STAHL P., HERRENSCHMIDT V. & MARBOUTIN E. (2006): Reintroduction of the lynx into the Vosges mountains massif: From animal survival and movements to population development. Biological Conservation, Volume 131, Issue 3, S. 370 – 385.

WOTSCHIKOWSKY U. (1990): Der Luchs im Pfälzerwald. Gutachterliche Stellungnahme zu seiner Wiedereinbürgerung im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Wildbiologische Gesellschaft. München. 8 S.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de